

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1841

Gesetzsammlung

von

1 8 4 1.



V.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1790

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Blank rectangular area, possibly a label or a piece of tape.



1) Regierungs- Bekanntmachung vom
5. Januar, publ. den 9. Januar
1841.

Die von der Regierung unterm 20. März 1830 erlassene Bekanntmachung, die Bestimmungen in der Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg betreffend, wird auf den Antrag des Amtes und Stadtmagistrats zu Wildeshausen, mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemittelt auch auf die Stadt Wildeshausen, ihrem ganzen Inhalte nach erstreckt.

Die Wechselzeit
der Miethwoh-
nungen in der
Stadt Wildes-
hausen betr.

2) Landesherrliche Verordnung vom
15. Januar, publ. den 3. Februar
1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den von Unserer Justiz-Canzlei des Herzogthums Oldenburg. bevormorteten Antrag des Gräflich Bentinckschen Amtsgerichts zu Barel Uns bewogen gefunden haben, zur Regulirung des Hypothekenwesens für die Edle Herrschaft Barel Folgendes zu verordnen.

Regulirung des
Hypothekenwe-
sens in der Edlen
Herrschaft Ba-
rel.

Alle vor dem 16. November 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbene noch wirksame Hypotheken und sonstige Realrechte, in Beziehung auf Güter, welche dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Barel unterworfen sind, müssen bei Strafe des Verlustes des durch die Eintragung bedingten Rechts, vor dem 1. Januar 1842 in die seit dem 16. November 1814 bei dem Hypothekenamte zu Barel geführten Hypothekenbücher auf's Neue eingetragen werden.

Diese Eintragung erfolgt kostenfrei auf ein den bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Ingrossationsgesuche gemäß abzufassendes, beim Hypothekenamte zu Barel einzureichendes Renovationsgesuch, in welchem das Datum der früheren Eintragung und der Renovation derselben, wenn solche Statt gehabt, anzuführen ist.

Von der geschehenen Renovation hat das Hypothekenamt dem Schuldner unentgeltlich Nachricht zu ertheilen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Regierungs = Bekanntmachung vom 19. Januar, publ. den 23. Januar 1841.

Bekanntma-
chung des Bun-
destages = Be-

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird der nachstehende zum Zweck der Abstellung der unter

den Deutschen Handwerksge-
fellen eingerissenen Mißbräuche gefaßte Beschluß des Bundestages vom 3. December v. J. hiemittelt bekannt gemacht:

schlusses vom 3. Dec. 1840 zum Zweck der Abstellung der unter den deutschen Handwerksge-
fellen eingerissenen Mißbräuche.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksge-
fellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Berrufserklärungen, und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1. den Handwerksge-
fellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.
2. Solche Handwerksge-
fellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksge-
fellen sich durch dauerndes Wohlverhalten
desselben zur Ertheilung eines neuen Wan-
derbuchs oder Reisepasses veranlaßt finden
sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Ver-
zeichnisse der wegen jener Vergehen abge-
strafte und in die Heimath zurückgewie-
senen, so wie der ausnahmsweise zur Wan-
derung wieder zugelassenen Handwerksge-
fellen sich gegenseitig mitzutheilen.
4. Jedem Handwerksgefallen sind beim An-
tritte seiner Wanderschaft die vorstehenden
Bestimmungen, vor Aushändigung seines
Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich
bekannt zu machen, und daß dieses gesche-
hen, in der Reiseurkunde amtlich zu be-
merken.
5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen
Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im
landesverfassungsmäßigen Wege geschehen,
und binnen zwei Monaten hiervon bei der
Bundesversammlung die Anzeige gemacht
werden.

Zugleich werden sämtliche Localbehör-
den angewiesen, auf die genaue Befolgung
dieses Bundesbeschlusses streng zu halten,

insbesondere bei Ausfertigungen von Wanderbüchern und Reisepässen die Vorschrift sub 4. zu beachten, und derselben gemäß, daß dieses geschehen sei, in den Wanderbüchern und Reisepässen amtlich zu bemerken.

4. Bekanntmachung der Ordens-Canzlei vom 25. Januar, publ. den 30. Januar 1841.

Zusatz zu den am 5. Decbr. 1838 publizirten Ordens-Statuten und der denselben angefügten Beschreibung der Ordenszeichen.

Die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben im Ordens-Capitel, den 17. d. M., zum §. 2. der Ordens-Statuten zu bestimmen geruhet, daß die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig künftig aus Großkreuzen mit der goldenen Krone und aus Großkreuzen bestehen, und daß

1) das Ordenszeichen, wie der Stern der Letztern, dem Ordenszeichen und dem Sterne der Ersten gleich sein soll, nur mit dem Unterschiede, daß, mit Ausnahme des Wappens, Alles, was in dem Ordenszeichen und in dem Sterne der Großkreuze mit der goldenen Krone in Gold gefaßt oder sonst golden ist, bei den Großkreuzen in Silber gefaßt oder silbern sein soll.

2) daß übrigens das Ordenszeichen und der Stern der Großkreuze eben so wie der Großkreuze mit der goldenen Krone getragen werden soll.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 11. Febr., publ. den 20. Februar 1841.

Anwendung der Forstordnung v. 28. Sept. 1840 auf die zum Nachlaß des weyl. Cammeres Eden zu Sever gehörigen Hölzungen bei Siebethshaus.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen der Wittwe des verstorbenen Cammerers Eden zu Sever, die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die zur Verlassenschaft des Cammerers Eden zu Sever gehörenden Hölzungen bei Siebethshaus, im Amte Sever, erklärt sind, und

die Beaufsichtigung dieser Hölzungen dem reitenden Förster von Heimburg zu Upjever übertragen ist — Forstordnung §. 82. —

6) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 18. Februar, publ. den 24. Februar 1841.

Das Normalmaaß der Train-soldaten betr.

In Beziehung auf §. 28¹. des Recrutirungsgesetzes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde

gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. das Normalmaaß von 5 Fuß 5 Zoll bei Aushebung der Train-Soldaten nicht zu berücksichtigen ist.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom
19. Februar, publ. den 24. Febr.
1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht:

daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Conservator F. Rühl und dem Spenglermeister F. Benkler, beide zu Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ein Privilegium dahin gnädigst ertheilt haben, daß in dem Herzogthum Oldenburg zur Fabrication und zum Verkaufe des von ihnen erfundenen, in einer Verbesserung der Construction der Lampen bestehenden, neuen Beleuchtungs-Apparats, für den Zeitraum von zehn Jahren vom 1. Janr. 1841 an, ausschließlich die genannten, Conservator Rühl und Spenglermeister Benkler, berechtigt sein, und bei etwaigen Beeinträchtigungen dieses Privilegiums die Bestimmungen des Art. 416. des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen sollen.

Ertheilung eines
Privilegii wegen
eines erfundenen
Beleuchtungs-
Apparats.

8. Bekanntmachung der Postdirection
vom 24. Februar, publ. den 27.
Febr. 1841.

Die Erstattung
der von auswärtigen Postbureaus entnommenen Vorschüsse betr.

Von der Großherzoglichen Regierung dazu ermächtigt, macht die Postdirection hiedurch bekannt, daß, vom 1. März d. J. an, bei auswärtigen Postbureaus entnommene Vorschüsse, welche durch die hiesigen Postbureaus wieder einzuziehen, in so weit sie jenen in Preussischem oder Hannoverischen Courant zu ersetzen sind, mit einem Aufgelde von 6 gr. für jeden Thaler und von 1 gr. für jede 12 gr. und darunter, von den Adressaten erstattet werden müssen.

Zur Nachricht für die inländischen Postbureaus wird bemerkt, daß denjenigen, welche das Agio hiernach zu berechnen haben, eine besondere Instruction zugehen wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. März, publ. den 6. März 1841.

Die Verfertigung der Scheffelmaasse betr.

Es ist bei der Regierung zur Anzeige gekommen, daß statt der bisher allgemein üblichen Scheffel, deren Seitenwand aus nur Einem rund gebogenen Stück Holz besteht, seit einiger Zeit Scheffel in Gebrauch kommen, deren Seitenwand aus mehreren Stäben wie ein Faß zusammengesetzt ist.

Da nun diese Stäbe sich sehr leicht ziehen oder etwas versetzen, und hiedurch stets das Maas verändert wird, so wird sämmtlichen zum

Eichen oder Stempeln der Scheffel bestellten Eichmeistern hiedurch untersagt, solche Scheffel mit aus mehreren Stücken zusammengesetzter Seitenwand mit dem Eichstempel zu versehen; so wie denn auch die etwa bereits geeichten Scheffel, deren Seitenwand so zusammengesetzt ist, nicht ferner als richtiges Maaß gelten und gebraucht werden können.

Die Localbehörden haben die Eichmeister ihres Districts auf diese Vorschrift und deren genaue Befolgung besonders aufmerksam zu machen.

10) Bekanntmachung der Justiz-
Canzlei vom 9. März, publ. den
13. März 1841.

Die Justiz-Canzlei macht, in Gemäßheit ei-
ner ihr zugegangenen Höchsten Aufgabe, hiedurch
bekannt: Die Löschung der
Hypotheken im
Pfandprotocolle
betr.

daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhet haben, die im §. 8. der Hypotheken-Ordnung und in der Bekanntmachung der Justizcanzlei vom 22./30. Decbr. 1829 enthaltene Vorschrift aufzuheben, wonach ein Schuldner, welcher nicht innerhalb drei Wochen, nachdem sein Gläubiger die Löschung einer Hypothek bewilligt hatte, deren Tilgung aus dem Pfandprotocolle nachsucht, in eine Brüche von 5 Rthlr. verfällt.

Zugleich haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst verordnet, daß die in Gemäßheit der gedachten Strafbestimmung bereits erkannten, aber noch nicht bezahlten, Brüche und Kosten nicht beigefordert werden sollen.

- 11) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. März, publ. den 24. März 1841.

Wegen der
Märkte zu
Ramslöh.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ist wegen der in Ramslöh stattfindenden Märkte die Abänderung getroffen, daß an Sonntagen für die Zukunft kein besonderer Krammarkt, sondern im Frühjahre an dem dazu bestimmten Tage Viehmarkt nebst Krammarkt (dieses Jahr am 26. April) und im Herbst am Donnerstage vor Gallus (dieses Jahr am 14. October) Viehmarkt nebst Krammarkt gehalten werden soll.

- 12) Cammer = Bekanntmachung vom 1. April, publ. den 7. April 1841.

Anwendung der
Forstordnung v.
28. Sept. 1840
auf die im Kirch-
spiel Strücklin-
gen, Amts Frie-
soythe belegenen,
zur Commende
Bokelisch gehörigen
Hölzungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, auf desfälligen Antrag der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen Hoheitsrechts über die Römisch = Catholische Kirche, die in den §§. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern

4 — 6, 8, 9, 21 — 26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §§. 74. flge. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf die im Kirchspiel Strücklingen, Amts Friesoythe, belegenen, zur Commende Bockesesch gehörigen Hölzungen erklärt sind, und Ulrich Thoben zu Bockesesch zur Beaufsichtigung dieser Hölzungen als Forstbedienter angestellt und beeidigt ist.

13) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 13. April, publ. den 14. April 1841.

Da die zur Erhaltung der Ordnung auf der öffentlichen Bibliothek nothwendige Bestimmung: daß die aus derselben geliehenen Bücher spätestens nach sechs Wochen zurückgeliefert, oder unter Vorzeigung derselben neue Empfangscheine darüber für sechs Wochen ausgestellt werden sollen, — häufig unbeachtet und auch öffentliche Erinnerungen durch diese Anzeigen, so wie besonders durch den Bibliotheks-Custos ohne Erfolg geblieben sind, so findet sich die Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek veranlaßt, deshalb Folgendes mit Höchster Genehmigung zu verfügen:

Die Zurücklieferung der aus der Bibliothek geliehenen Bücher betr.

Alle diejenigen, welche Bücher von der Bibliothek seit länger als 6 Wochen haben, müssen solche binnen 14 Tagen à dato zurückliefern. Der Bibliotheks-Custos wird zur Empfangnahme derselben während dieser Frist an jedem Nachmittage (Sonntags ausgenommen) auf der Bibliothek gegenwärtig sein, nach Ablauf derselben aber, so wie künftig immer nach Ablauf von sechs Wochen, ist der Bibliotheks-Custos instruiert, solche ordnungswidrig zurückbehaltenen Bücher durch einen beeidigten Boten abfordern zu lassen, welchem von dem Säumigen für jeden Band sechs Grote Cour. zu erlegen sind. Sollte wider Erwarten auch diese Erinnerung unwirksam bleiben, so wird der Bibliotheks-Custos bei dem Amte, resp. dem Stadtmagistrate einen unbedingten Befehl gegen den Säumigen auf dessen Kosten (welchem 18 gr. Gold für das Gesuch des Bibliotheks-Custos hinzugehen) bewirken, und wenn auch auf diesen Befehl nicht die Zurücklieferung des Buchs erfolgt, so soll der Werth desselben auf dem Wege der Execution von dem Säumigen beigetrieben, demjenigen aber, der auf solche Weise die Ordnung gestört hat, bis weiter keine Bücher von der Bibliothek wieder verabfolgt werden.

- 14) Regierungs-Bekanntmachung vom
13. April, publ. den 21. April
1841.

Im Höchsten Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Regierung hiermit bekannt:

daß das Amt Delmenhorst ermächtigt ist, auf desfalls an dasselbe ergehenden Antrag des Stadtamts Delmenhorst, bei Behinderung des Bürgermeisters die Verwaltung der Geschäfte beim Stadtamte durch Einen der Beamten des Amts Delmenhorst wahrnehmen zu lassen, und daß die von diesem ex substitutione vorgenommenen Amtshandlungen — sie seien vor oder nach dieser Bekanntmachung vorgenommen — volle Gültigkeit haben sollen.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtamts Delmenhorst bei Behinderung des Bürgermeisters betr.

- 15) Regierungs-Bekanntmachung vom
17. April, publ. den 24. April
1841.

Nach einer Höchsten Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Januar 1833 haben die Kirchspielsvögte in den drei Kirchspielen des Sagterlandes lediglich die als Gemeinde-Officialen ihnen obliegenden Geschäfte, und ist zur Wahrnehmung der übrigen instructionsmäßigen Dienstverrichtungen der Kirchspielsvögte in den erwähnten Kirchspielen ein

Die Bestellung eines Landesherlichen Vogts in den 3 Kirchspielen des Sagterlandes betr.

besonderer Herrschaftlicher Official, der Landesherrliche Vogt Hermann Bitter bestellt und auf die Instruction für die Kirchspielsvögte beeidigt.

Durch ein Höchstes Rescript vom 5. April d. J. ist die Regierung ermächtigt, dieses öffentlich bekannt zu machen.

16) Mit Genehmigung Großh. Regierung erlassene Bekanntmachung des gräfl. Bentinckschen Amtes Barel vom 22. April, publ. den 28. April 1841.

Ansetzung eines dritten Wochenmarktstages im Flecken Barel.

Für den Flecken Barel ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ein dritter Wochenmarktstag auf den Montag einer jeden Woche angesetzt. Der Wochenmarkt wird an diesem Tage, Morgens 8 bis 11 Uhr, ebenfalls auf dem Neuenmarktsplaze in Barel abgehalten und zwar ohne Beschränkung was den Verkauf und den Einkauf der zum Markte gebrachten Waaren betrifft.

Fällt ein Festtag auf den Montag, so hat es bei den beiden andern Wochenmarktstagen, Mittwoch und Sonnabend in solcher Woche sein Bewenden und verbleibt es für den Wochenmarkt am Mittwoch und Sonnabend lediglich bei dem bekannten Markts-Reglement und den darin wegen des Verkaufs und Einkaufs der zum Markte gebrachten Waaren verordneten Beschränkungen.

Der dritte Wochenmarktstag in Barel tritt nun zum ersten Male am Montag den 3. Mai d. J. ein.

18) Landesherrliche Verordnung vom 1. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wir haben Uns bewogen gefunden, die die ^{Revision der die} Militair-Personen betreffenden Gesetze einer ^{Militairpersonen} Revision zu unterziehen, und verordnen nunmehr, ^{betreffenden Ge-} wie folgt: ^{setze.}

Art. 1.

Vom 1. Juni 1841 an treten die nachfol- ^{Einführung} genden Militair-Gesetze für das Groß- ^{neuer Gesetze.} herzogthum Oldenburg, nämlich das darin enthaltene Militair-Strafgesetzbuch mit einem dreifachen Anhange, und das Civilrecht der Militair-Personen mit einem Anhange, nachdem Wir denselben Unsere Landesherrliche Sanction ertheilt haben, in Kraft.

Den einen Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuche enthaltenen Kriegsartikeln für Unterofficiere und Soldaten des Großherzoglich Oldenburgischen Truppen-Corps haben Wir ebenfalls Unsere Genehmigung ertheilt.

Art. 2.

Aufhebung der
älteren Gesetze.

Vom 1. Juli 1841 an verlieren alle für das Großherzogthum oder einzelne Theile desselben bisher erlassenen die Militairpersonen betreffenden Gesetze ihre Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit, in so weit sie nicht in den neuen Gesetzen (Art. 1.) aufrecht erhalten sind. Jedoch bleibt das, als nähere Bestimmung zu dem Art. 22. der Kriegsartikel und §. 9. der Strafbestimmungen erlassene, Gesetz vom 26. Septbr. 1828, den Verlust der Ehrenzeichen betreffend, — Gesetzsammlung, Band 6 pag. 34 — in Kraft.

Art. 3.

Anwendung der
neuen Strafge-
setze.

Die vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, welche nach diesem Tage zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden in der Regel nach den Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie begangen sind. Das neue Strafgesetzbuch soll jedoch in so weit auf jene Uebertretungen Anwendung finden, als dessen Vorschriften gelinder und für den Angeklagten günstiger sind, als die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen.

Art. 4.

Gerichtsbarkeit.

Vom 1. Juni 1841 an werden der bisherige privilegierte Gerichtsstand der Militairpersonen, und die bis dahin bestandenen Militairgerichte aufgehoben. Von jenem Tage an wer-

den die Civilgerichtsbarkeit von den bürgerlichen Gerichten, und die Strafgerichtsbarkeit theils von den bürgerlichen, theils von den militairischen Strafbehörden verwaltet.

Die den militairischen Strafbehörden aufgetragene Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

von den militairischen Vorgesetzten, welchen die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen zusteht:

von den in den Städten Oldenburg, Cutin und Birkenfeld zu errichtenden Garnisons-Gerichten, welchen während des Friedensfußes, und den Kriegsgerichten, welchen während des Kriegsfußes die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen in erster Instanz obliegt;

von dem in der Stadt Oldenburg zu installirenden Militair-Obergericht, welches über Verbrechen in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Alles in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der im Art. 1. angeführten Gesetze.

Art. 5.

§. 1. Hinsichtlich aller Strafsachen, welche vor dem 1. Juni 1841 bei dem jetzigen Militair-Obergerichte in Oldenburg anhängig geworden sind, tritt das Garnisonsgericht in Oldenburg an die Stelle jenes Gerichtes, ohne Rücksicht darauf, ob dessen Competenz nach den Be-

Transitorische Bestimmungen:
1) hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit im Herzogthum Oldenburg.

stimmungen des neuen Gesetzes begründet sein würde. Dasselbe übernimmt daher alle Untersuchungsfachen, in welchen das Militair-Obergericht das Urtheil noch nicht abgegeben hat, zur weiteren Untersuchung und Entscheidung, so wie die Vollstreckung der von jenem Gerichte erlassenen Erkenntnisse, und alle sonstige in den obengedachten Sachen noch nöthigen Verfügungen.

§. 2. Gegen die Erkenntnisse des Garnisonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Revision an das zu installirende Militair-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel der Revision gegen die, vor dem 1. Juni 1841 von dem jetzigen Militair-Obergericht gesprochenen Erkenntnisse geht an das zu installirende Militair-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die Justiz-Canzlei nicht gelangt ist (Art. 6.).

Art. 6.

§. 1. Die Untersuchungsfachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militairperson begangenen Uebertretung bei einer nach den jetzigen Gesetzen competenten Civilbehörde anhängig geworden sind, bleiben, unter den folgenden näheren Bestimmungen und Modificationen, zur weiteren Untersuchung und Entscheidung bei dieser Behörde, sollte auch deren Competenz nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht begründet sein, und findet gegen

die Erkenntnisse derselben das bisher zulässige Rechtsmittel an die bisher zuständigen Behörden Statt.

§. 2. Die Vollziehung des Erkenntnisses steht der erkennenden Behörde (§. 1.) zu, wenn der Angeklagte in Folge des Urtheils aus dem Militair-Dienste entfernt ist, oder sich zu der Zeit, wo die Strafe vollstreckt werden soll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienste nicht, und befindet sich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, so übernimmt das Garnisonsgericht die Vollziehung. Geldstrafen werden immer von der Behörde beigetrieben, welche dieselben erkannt hat.

Art. 7.

Will die Justiz-Canzlei in den bei derselben, als gemeinschaftlichem Obergerichte für Civil- und Militairpersonen, anhängigen Strassachen, in Anwendung der neuen Bestimmungen zum Art. 511. des Strafgesetzbuchs v. 11. Oct. 1821, die Untersuchung oder Bestrafung trennen, so treten in Ansehung der Militairpersonen das Garnisonsgericht in erster, und das zu installirende Militair-Obergericht in zweiter Instanz ein.

Art. 8.

Die rechtskräftigen Erkenntnisse, welche die Justiz-Canzlei und das Ober-Appellationsgericht als gemeinschaftliche Obergerichte für Civil- und

Militairpersonen, abgegeben haben, so wie die rechtskräftigen Erkenntnisse in den Sachen, welche deshalb, weil die indicirte That einen mit der Militair-Standesehre unverträglichen Flecken auf den Thäter wirft, an die bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung abgegeben sind, werden, vor der Vollstreckung und unter Anlegung der Entscheidungsgründe, dem Garnisonsgerichte mitgetheilt, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste und dessen Verweisung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

Art. 9.

Hat die Justiz=Canzlei in zweiter Instanz erkannt, so werden die Sache und die Acten zur Vollstreckung des Erkenntnisses an das Garnisonsgericht remittirt.

Art. 10.

Die Competenz hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Untersuchung vor jenem Tage nicht angefangen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 11.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.

§. 1. Die Straffachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militairperson begangenen Uebertretung in den Fürstenthümern Lübeck oder Birkenfeld anhängig geworden sind, werden in erster und zweiter In-

stanz von den, nach den jetzigen Gesetzen competenten Behörden entschieden, sollte auch deren Competenz nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht begründet sein.

§. 2. Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist, vor der Vollstreckung und unter Anlegung der Entscheidungsgründe, dem Garnisonsgericht mitzutheilen, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste und dessen Verweisung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

§. 3. Die Vollstreckung der Strafe steht der erkennenden Behörde zu, wenn der Angeklagte aus dem Dienste entfernt ist, oder sich zu der Zeit, wo die Strafe vollzogen werden soll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienste nicht, und befindet sich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, so übernimmt das Garnisonsgericht die Vollstreckung. Geldstrafen werden immer von der erkennenden Behörde beigetrieben.

Art. 12.

§. 1. Hinsichtlich derjenigen Untersuchungen jedoch, deren Gegenstand ein Dienstvergehen oder Dienstverbrechen ist, wobei bisher der Compagniechef zugezogen wurde, tritt, sofern nicht auch Civilpersonen implicirt sind, (in welchem Falle die Bestimmungen des Art. 11. zur Anwendung kommen), das Garnisonsgericht an die Stelle der bisher in erster Instanz compe-

tenten Behörde auf dieselbe Weise, wie das Garnisonsgericht in Oldenburg an die Stelle des bisherigen Militair-Obergerichts tritt (Art. 5.). Die Acten in jenen Untersuchungen sind unmittelbar nach der Installation des Garnisonsgerichtes an dieses abzuliefern.

§. 2. Gegen die Erkenntnisse des Garnisonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Revision an das zu installirende Militair-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel gegen die vor dem 1. Juni 1841 über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen, wobei nicht auch Civilpersonen implicirt sind (§. 1.), gesprochenen Erkenntnisse geht an das zu installirende Militair-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die zweite Instanz noch nicht gelangt ist, in welchem Falle diese entscheidet.

Art. 13.

Hat das Ober-Appellationsgericht in zweiter Instanz über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen (Art. 12. §. 1.) erkannt, wobei nicht zugleich Civilpersonen implicirt sind, so sind die Sachen und die Acten an das Garnisonsgericht zur Vollziehung des Erkenntnisses zu remittiren.

Art. 14.

Die Competenz hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Untersuchung vor jenem Tage nicht angefangen

ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 15.

§. 1. Die vor dem 1. Juni 1841 bei dem ^{2) hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit.} Militair-Obergericht in Oldenburg anhängig gewordenen Civilsachen gehen auf die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes competenten bürgerlichen Gerichte über.

Die Acten in den noch nicht erledigten Conventionsfachen sind am 2. Juni 1841 durch das Militair-Obergericht an das competente Gericht abzuliefern, welches, wenn die Lage der Sache dies erfordert, von Amtswegen die nöthigen Verfügungen erläßt.

In den Civilproceßsachen haben die Partheien, behuf Fortsetzung der Sache, sich mit den geeigneten Anträgen an das competente Gericht zu wenden, welches die Acten von dem Militair-Obergericht einfordert.

§. 2. Der Lauf der vor dem 1. Juni 1841 noch nicht abgelaufenen processualischen Fristen wird nicht gehemmt, jedoch werden alle Fristen, welche vor dem 1. Juli 1841 ablaufen, bis zu diesem Tage verlängert.

§. 3. Für die Einforderung und Ablieferung der Acten werden den Partheien weder Sporteln, noch Transportkosten berechnet.

Art. 16.

Wenn und so weit in den, vor der Gesetzes-

kraft des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 über Nummertausch oder Stellvertretung abgeschlossenen Contracten, zur Entscheidung über etwaige Streitigkeiten, auf das Militair-Obergericht in Oldenburg prorogirt ist, soll das Militair-Collegium in Oldenburg an die Stelle dieses Gerichts treten, und unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, die Entscheidung übernehmen.

Art. 17.

Änderung des §. 25. der Instruction für die Landdragoner. Der §. 25. der Instruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 — welche im Uebrigen bestätigt wird — wird aufgehoben, und tritt folgender §. an dessen Stelle:

„Hat ein Dragoner eine Uebertretung begangen, so soll der Umstand, daß der Thäter Dragoner ist, bei der Ausmessung der Strafe als ‚Schärfungsgrund‘ berücksichtigt werden etc.“

Art. 18.

Zusatz zu dem §. 59. und §. 76. des Recrutirungsgesetzes v. 19. Juli 1837. Wird ein Stellvertreter oder Nummertauscher, in Anwendung der Bestimmungen des Art. 36. des Militair-Strafgesetzbuches, oder des Art. 15. des Civilrechtes der Militairpersonen, aus dem Dienste entlassen, so hat diese Dienstentlassung dieselben Folgen, welche der §. 59. Ziffer 2. und der §. 76. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 — jener für den Vertretenen und dieser für den Stellvertreter und Nummertauscher — mit der Aus-

stossung des Stellvertreters und Nummertauschers aus dem Dienst verknüpft.

Urkundlich Unserer zc.

18) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Delmenhorst vom 4. Mai, publ. den 8. Mai 1841.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung werden von Neujahr 1842 an die hiesigen beiden Pferdemarkte wie folgt statt finden: Die Pferdemarkte zu Delmenhorst betr.

1) der Frühlingsmarkt am Freitage nach Fastnacht.

Da am Montage vor Fastnacht ein Pferdemarkt zu Bassum und am Montage nach Fastnacht ein Pferdemarkt in Bremen gehalten wird, so fällt der hiesige Herbst-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag zwischen diesen beiden Märkten.

2) Der Herbstmarkt am Freitag vor Mathäitag (21. September).

Da in Bremen am Montage vor Mathäi oder wenn Mathäitag ein Montag ist, am Mathäi-Montage ein Pferdemarkt gehalten wird, so fällt der hiesige Herbst-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag vor dem Bremer Michaelis-Markt.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom
7. Mai, publ. den 12. Mai 1841.

Das Wandern
der Handwerks-
gesellen betr.

In Höchstunmittelbarem Auftrage Seiner
Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hie-
durch bekannt gemacht, daß allen und jeden
Handwerksgesellen nur in diejenigen Länder zu
wandern gestattet sein soll, welche in den ihnen
ausgestellten Pässen oder Wanderbüchern aus-
drücklich benannt sind, daß sie daher, falls sie
nach bereits angetretener Wanderschaft ein Land
zu besuchen wünschen, auf welches der ertheilte
Paß nicht lautet, bei der heimathlichen Behörde
um Ertheilung eines neuen Passes nachzusuchen
haben; endlich daß etwaige Contraventionen ge-
gen diese Vorschrift polizeilich, nach Umständen
mit Verweigerung der Zulassung zum Meister-
recht für immer oder auf bestimmte Zeit wer-
den bestraft werden.

20) Bekanntmachung der Regierung
und der Cammer vom 7. Mai,
publ. den 15. Mai 1841.

Betr. das Noti-
ren der Sporteln
in Sachen, wel-
che Ausländer
angehen.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch
bekannt gemacht, daß in allen Sachen, die bei
der Regierung und Cammer verhandelt werden,
und Ausländer betreffen, die diesen zur Last fal-
lenden Sporteln und Kosten auf den Namen des
einländischen Mandatars oder Exhibenten der

Eingabe notirt und von diesem beigefordert werden sollen.

Bei Einländern werden die Sporteln und Kosten auf den Namen der Parthei notirt, und da, wo für mehrere Personen verhandelt wird, haften diese solidarisch und bleibt es der Behörde überlassen, von welcher derselben die Sporteln und Kosten beigefordert werden sollen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 10. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Wir, auf gemeinschaftliches Ansuchen ^{Gesetzliche Bestimmungen wegen Aufhebung des von weil. Herko Wilhelm Hayessen errichteten Fideicommisses.} sämtlicher Erben des im Jahre 1805 zu Barel verstorbenen Herko Wilhelm Hayessen, Unbewogen finden, wegen Aufhebung des von dem Erblasser der Supplicanten durch Testament vom

1. Juni 1805 errichteten Fideicommisses nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Die in dem Testamente des Herko Wilhelm Hayessen zu Barel vom 1. Juni 1805 enthaltene fideicommissarische Verfügung: daß sein sämtlicher unbeweglicher Nachlaß, nur mit Ausnahme seines Wohnhauses und Gartens in Barel, für seine Nachkommen mit einem immer-

währenden Familien-Fideicommiß belegt sein solle, und daß bei der Theilung dieser Grundstücke unter seinen zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzten 6 Kindern die Söhne die adelich freien, die Töchter aber die bauerpflchtigen Ländereien nach einer Taxation erhalten sollten, wird hie- mit, unter folgenden näheren Bestimmungen, von der nächsten Succession an, aufgehoben.

§. 2.

Da die nachbenannten 6 Kinder und Erben des Herko Wilhelm Hayessen nach ihrer An- zeige eine Theilung der mit Fideicommiß beleg- ten Güter dahin vorgenommen haben, daß davon erhalten hat:

- 1) die Wittwe des Advocaten Schlarbaum, Sophie Magdalene, geborne Hayessen in Barel;
 - a. eine Hoffstelle zu Syubkelhausen, im Kirch- spiel Blexen, mit 60 Zück 89 □Ruthen Landes,
 - b. eine Hoffstelle zu Neuhaus daselbst, mit 73 Zück 6 □Ruthen Landes,
 - c. 15 Zück 47 □Ruthen unbehauseten Lan- des auf dem Blexer Sande,
- 2) der Cammerath Heinrich Wilhelm Hayessen in Barel von dem Gute Wartfeld auf dem Utenfer Sande die Gebäude und 161 Zück 70 □Ruthen Landes,

- 3) der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen in Oldenburg von dem Gute Wartfeld 82 Stück 47 □ Ruthen unbehauseten Landes,
- 4) die Ehefrau des Amtsrichters Kropp in Barel, Henriette Charlotte, geborne Hayessen,
- a. eine Hofstelle zu Stollhamm mit 60 Stück 137 □ Ruthen Landes,
- b. eine Hofstelle zu Phiesewarden, im Kirchspiel Blexen, mit 94 Stück 37 □ Ruthen Landes,
- c. 20 Stück unbehauseten Landes auf dem Blexer Sande,
- 5) die Ehefrau des Amtmanns Barnstedt in Barel, Wilhelmine Johanne, geborne Hayessen,
- a. eine Hofstelle zu Syubkelhausen im Kirchspiel Blexen, mit 78 Stück 37 □ Ruthen Landes,
- b. eine Hofstelle daselbst mit 63 Stück 25 □ Ruthen Landes,
- c. 12 Stück 88 □ Ruthen unbehauseten Landes auf dem Blexersande,
- 6) der Proprietair Georg Christian Hayessen in Barel das Gut Sparenburg im Kirchspiel Wiarden in Teverland, mit 101 $\frac{1}{3}$ Matten Landes;

so werden diejenigen Immobilien, welche jedes der obgedachten sechs Kinder des Erblassers in Folge dieser Theilung erhalten hat, in der Art

von dem Fideicommissse befreiet, daß dieselben freies Allodial-Vermögen werden, soweit und sobald als sie von den einzelnen gegenwärtigen Inhabern auf die Erben übergegangen sind, welche nach der im §. 1. dieses Gesetzes erwähnten testamentarischen Bestimmung des Herko Wilhelm Hayessen zur Nachfolge in den Fideicommiss-Nachlaß desselben berufen sind, und können alsdenn wegen dieser vererbten Immobilien auf die Fideicommissstiftung gegründete Ansprüche irgend einer Art nicht ferner geltend gemacht werden.

§. 3.

Die jetzigen Inhaber der Fideicommissgüter können die Fideicommissgrundstücke weder verkaufen noch verpfänden, überhaupt auf keine Art belasten, und wird durch die Succession in die mit Fideicommiss belegten Grundstücke die Verpflichtung der Erben, die von den jetzigen Besitzern contrahirten Schulden zu bezahlen, nicht begründet.

§. 4.

Da der zweite Sohn des Erblassers, der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen, ein Drittel der adelich freien Fideicommiss-Grundstücke bei der Theilung nicht erhalten hat, so wird das demselben nach seiner Anzeige eigenthümlich gehörige Gut Königsfeld im Kirchspiel und Amte Abbehausen mit Gebäuden und 59 Tücken 44

□ Ruthen Landes zum Besten der Fideicommiss-
Erben, mit denselben Folgen und Wirkungen,
welche das von dem Erblasser Herko Wil-
helm Hayessen errichtete Fideicommiss nach
den vorstehenden Bestimmungen hat und behält,
mit Fideicommiss belegt.

Urkundlich Unserer zc.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Mai, publ. den 19. Mai 1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Seiner Einen zwischen
der Krone Däne-
mark und dem
Großherzog-
thum Oldenburg
abgeschlossenen
Handels- und
Schiffahrts-Rec-
iprocitäts-Ver-
trag b. tr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nach-
stehende Uebersetzung eines zwischen der Krone
Dänemark und dem Großherzogthum Oldenburg
abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Rec-
iprocitäts-Vertrags hiemittelt zur öffentlichen
Kunde gebracht, und werden alle Localbehörden,
namentlich alle öffentliche Beamte an den Anker-
und Hafensplätzen angewiesen, darauf zu halten,
daß die in diesem Vertrage enthaltenen Bestim-
mungen über die Behandlung der unter König-
lich Dänischer Flagge fahrenden Schiffe genau
beachtet werden.

Gegenseitige Handels- und Schiffahrts-Decla-
ration zwischen
Seiner Majestät dem Könige von Dänemark
und
Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von
Oldenburg.

Unterschrieben zu Kopenhagen und zu Ol-
denburg am 31. März 1841.

Seine Majestät der König von Dänemark
und Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Oldenburg, gleichmäßig von dem Wunsche
beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen Ihren
beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu er-
weitern und zu begünstigen, haben zu diesem
Behufe die nachstehenden Artikel feststellen und
abschliessen lassen.

Art. 1.

Die beiden hohen contrahirenden Theile
kommen dahin überein, Ihren gegenseitigen Un-
terthanen, die in dem einen oder dem andern
Lande Handel treiben, oder sich daselbst aufhal-
ten, so lange sie sich den Gesetzen und Verord-
nungen ihres Aufenthalts-Orts unterwerfen, so-
wohl für ihre Personen und Waaren als auch
für ihre Handelsunternehmungen, alle die Vor-
theile, Freiheiten und Begünstigungen gegensei-
tig einzuräumen, welche den Angehörigen der
begünstigtesten Nationen durch die von dem einen

oder dem andern der hohen contrahirenden Theile mit anderen Mächten geschlossenen Handelsverträge eingeräumt worden sind oder werden.

Art. 2.

Die beiderseitigen Schiffe und Fahrzeuge, von welcher Trächtigkeit oder Bauart sie auch sein mögen, die in die Häfen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile, entweder in Ballast oder geladen ankommen, werden sowohl bei ihrer Einfahrt als Ausfahrt rücksichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Lootsen- und Bergungs-Gelder, so wie aller Abgaben oder Lasten, welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, die dem Staate, den Städten oder Privateinrichtungen irgend einer Art zukommen, auf demselben Fuß behandelt werden wie die nationalen Schiffe. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß die dänischen Schiffe, die in die Weser oder die Zahde einlaufen, alle die den Oldenburgischen Schiffen eingeräumten Vortheile und Begünstigungen genießen werden.

Art. 3.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbefleißes der beiderseitigen Staaten oder jedes andern Landes sein, deren Einfuhr oder Ausfuhr den nationalen Schiffen des einen der hohen contrahirenden Theile verstattet ist, können auch in den Schiffen des andern Theils, wel-

cher auch der Ort ihrer Abfahrt oder ihrer Bestimmung sei, ein oder ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Einfuhr-, Ausfuhr-, oder sonstigen Abgaben, von welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn dieselben Waaren und Gegenstände in nationalen Schiffen ein- oder ausgeführt worden wären.

Art. 4.

Es wird weder unmittelbar noch mittelbar bei dem Einkaufe von Waaren irgend ein Vorzug in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einem Hafen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile eingelaufen ist, gegeben werden, da es Ihre Absicht ist, daß kein Unterschied in dieser Beziehung statt finde.

Art. 5.

Obgleich der Handel mit den Colonien Seiner Majestät des Königs von Dänemark (die Färö-Inseln, Island und Grönland darunter einbegriffen) besonderen Anordnungen, worauf die allgemeinen Bestimmung dieser Declaration nicht angewendet werden können, unterworfen ist, so ist dennoch vereinbart, daß die Oldenburgischen Handelnden und Schiffe, so lange wie die jetzige Declaration in Kraft bleibt, dort dieselben Handels- und Schiffahrts-Freiheiten und dieselben Vortheile genießen werden, die jetzt jede andere

begünstigte Nation genießt oder in Zukunft genießen wird.

Art. 6.

Bei der Fahrt durch den Sund und die Belte werden die Oldenburgischen Schiffe und ihre Ladungen keine höhere oder andere Abgaben entrichten als diejenigen, welche die begünstigsten Nationen erlegen oder erlegen werden.

Art. 7.

Als Dänische und Oldenburgische Schiffe werden diejenigen betrachtet werden, die unter der Flagge ihrer Länder fahren und die mit den Schiffspapieren und Bescheinigungen versehen sind, welche durch die Gesetzgebung der beiderseitigen Staaten vorgeschrieben worden, um die Nationalität zu bestätigen.

Art. 8.

Die gegenwärtige Declaration wird vom Tage der Auswechslung der Ratification an gerechnet, während zehn Jahre und selbst über diesen Zeitraum hinaus in Kraft bleiben, wenn nicht der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile in der Folge ausdrücklich die Absicht erklärt, die Wirkung davon aufhören zu lassen. In diesem Falle wird sie noch verbindend bis zum Ablauf von zwölf Monaten bleiben, die auf die förmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß sie aufzuheben sei.

Art. 9.

Die gegenwärtige Declaration soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Hamburg ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde und dazu ermächtigt habe ich im Namen *) des Großherzogs, meines gnädigsten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterschrieben.

Oldenburg, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) von Berg,

Geheimer Rath Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

*) In dem in Copenhagen ausgefertigten Exemplar: des Königs, meines gnädigsten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterschrieben.

Copenhagen, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) Krabbe-Carisius,

Geheimer Staatsminister und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Dänemark.

(L. S.)

Die Ratificationen sind zu Hamburg am 9. April 1841 ausgewechselt worden.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 15.
Mai, publ. den 22. Mai 1841.

Es wird die vermittelst der Bekanntma- Anwendung der
chung der Cammer vom 1. v. Mts. erklärte Forstordnung
Anwendbarkeit der in den §. §. 21 — 46. der vom 28. Sept.
Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen 1840 auf die im
Vorschriften zc. für die im Kirchspiel Strück- Kirchspiel Bar-
lingen, Amts Friesoythe, belegenen, zur Com- sel belegenen
mende Bokelersch gehörigen Hölzungen, hiedurch Hölzungen der
auf den im Kirchspiel Barpel, desselben Amts, Commende Be-
liegenden Theil dieser Hölzungen erstreckt, mit felesch.
der Bemerkung, daß Ulrich Thoben zu Bokel-
ersch auch hiesfür als Forstbedienter angestellt und
beeidigt ist.

24) Bekanntmachung der Consistorial-
Deputation zu Tever vom 9. Juni,
publ. den 19. Juni 1841.

Die Consistorial-Deputation hat angemessen Bestimmung
gefunden, in Ansehung der Wege-Vergütung in Ansehung der
der Kirchjuraten in der Herrschaft Tever folgende Wege • Vergü-
Bestimmungen zu treffen, welche hiedurch zur tung der Ki-
Nachachtung für alle Betheiligte öffentlich zur ch-
kannt gemacht werden. Erbhererschaft
Tever.

§. 1.

Für Wege außerhalb des Kirchspiels wird
für jede halbe Stunde Entfernung (für Hin-
und Rückreise zusammen) 6 gr. Gold, für Beh-
rung und Versäumniß, vergütet und in den

Marschdistricten, vom 1. Octbr. bis 31. März, die Hälfte mehr.

Können die Wege nicht an einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

Es versteht sich von selbst, daß nur für nothwendige Geschäftsreisen etwas vergütet wird; — wenn daher etwas eben so gut mittelst der Post besorgt werden konnte, so wird nur Porto vergütet.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. bemerkten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag und das Geschäft, welches der Jurat besorgt hat, enthalten.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels erhalten die Kirchjuraten nur in denjenigen Kirchspielen eine Vergütung, wo dies bis jetzt herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat der Kirchenvorstand dem Kirchspielsausschusse gelegentlich eine Durchschnitts-Berechnung der in den letzten zehn Jahren von den Kirchjuraten, außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen, für Geschäfte innerhalb des Kirchspiels angelegten Taggelder, insoweit solche vom Kirchenvorstande für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuzie-

hung beider Kirchjuraten, darüber zu vernehmen, ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb des Kirchspiels, (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen) bewillige? in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels die Vergütung vom 1. Mai 1842 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Vernehmungsprotocoll des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1842 an die Consistorial-Deputation zur Genehmigung einzusenden.

§. 6.

Finden in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt, so erhält der Kirchjurat für seine deshalb gehaltenen Wege und Versäumniß eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sobald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Ausschusses über das Quantum und darüber, ob er eine tägliche Aufsicht verlange, besonders von der Consistorial-Deputation bestimmt.

§. 7.

Die Kirchjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation aufzustellen und sind diese Rechnun-

gen vom Prediger dahin zu attestiren, daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen und vom Kirchjuraten mit der wörtlichen Bemerkung: „auf Amt und Gewissen richtig“ zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Kirchjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In den Kirchspielen, wo besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Kirchen-Rechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Kirchjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Landgemeinde-Ordnung für die innerhalb des Amtes erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

Taxe für die Wege des Kirchjuraten innerhalb des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht der Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat, die Entfernung von seiner Wohnung an gerechnet:

- a. für einen Weg unter $\frac{1}{4}$ Meile 12 gr.,
- b. für einen Weg von $\frac{1}{4}$ Meile und unter $\frac{1}{2}$ Meile 18 gr.,
- c. für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 gr.,

ad b und c in den Marschdistricten vom 1.

October bis 31. März die Hälfte mehr.

- 2. Für jährliche Besichtigung der geistlichen Gebäude mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 gr.,

in den Marschdistricten vom 31. October bis 31. März 36 gr.,

- 3. Für Vornahme der Ausdingung der Reparationen, Verkauf übrig gebliebener Baumaterialien, Verheuerung der Kirchenländereien 36 gr.,

in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März 54 gr.,

- 4. Bei der jährlich zwischen Oftern und Michaelis vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag 36 gr.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni, publ. den 23. Juni 1841.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden rüch-
lich des für die Benugung der Chaussees zu er-
Allgemeine Bestimmungen rüch-
sichtlich des für die Benugung der Chaussees zu er-

legenden
geldes.

Weg- legenden Weggeldes folgende allgemeine Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Das Weggeld ist bei jeder Barriere nach der für dieselbe publicirten Taxe, welche bei jeder Hebestelle angeheftet sein soll, zu entrichten.

Es wird in Courant erhoben; wer in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Der Erheber ist ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

§. 2.

Das Weggeld wird in der Regel jedesmal beim Passiren der Barriere bezahlt, und zwar ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Chausseestrecke und darauf, ob der Passirende die Barriere schon einmal an demselben Tage passirt ist oder nicht.

Ausnahmsweise bezahlen jedoch die mit Extrapost- oder Courier-Pferden Reisenden das gesetzliche Weggeld für die betreffende Station zugleich mit dem Postgelde.

Die Regierung kann in den ihr geeignet scheinenden Fällen Einzelnen gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Aversional-Summe zu bezahlen.

§. 3.

Von der Erlegung des Weggeldes sind bis weiter befreiet:

1) alle Equipagen, Fuhrwerke und Pferde des Großherzoglichen Hauses;

2) die reitenden, fahrenden und Schnellposten, mit ihren Pack- und Beiwagen, und die Stafetten;

3) die ledigen Pferde der ordinären und Extrapost, imgleichen die Pferde vor ledigen Post- und Extrapostwagen; dasselbe gilt von Courier- und Stafetten-Pferden;

4) alle Pferde und Wagen, welche an der Chaussee und deren Zubehör, als: Brücken, Höhlen, Anpflanzungen u. s. w. arbeiten oder Materialien für dieselbe oder für andere inländische Chausseen anfahren;

5) das hiesige und fremde Militair, einschließlich der Landdragoner, wenn es in Uniform im Dienst reiset, so wie die dasselbe begleitende Dienerschaft, desgleichen alle von den Pflichtigen selbst geleistete nicht ausgedungene, so wie mit militairischem Gespann im Dienst geleistete Militairfuhren.

Die beurlaubten oder die in Privatangelegenheiten den Weg passirenden hiesigen und fremden Militairs haben dagegen das taxmäßige Weggeld zu entrichten.

6) Die sämtlichen von den Pflichtigen selbst im Herrschaftlichen Hofdienst oder im Gemeindereihedienst geleisteten, nicht ausgedungenen Fuhrn, desgleichen die Herrschaftlichen Cameraldienstfuhrn, wenn sie als solche kenntlich, oder durch oberliche Bescheinigungen, welche den Zweck und das Datum der zu leistenden Fuhr enthalten, bezeichnet sind.

7) Die Fuhrn der Feuersprühen und der sonstigen Löschwerkzeuge, zu den Feuerbrünsten und von denselben zurück.

8) Innerhalb ihres Bezirks:

a) die Beamten, der Kirchspielsvogt und die Amts-Unterofficiale, wenn sie in öffentlichen Dienstangelegenheiten —

b) die Wegbaubediente bis zum Chaussée-Aufscher einschließlich abwärts, die Forstbediente bis zum Revierforstbedienten einschließlich abwärts, die Deich- und Siel-Officiale, so wie die Deich- und Sielgeschwornen; imgleichen die Geistlichen und Küster, wenn sie in Amtsgeschäften

die Barriere passiren.

9) Die bei den indirecten Steuern angestellten Bediente bis zum reitenden Steueraufscher einschließlich abwärts, wenn sie im Dienst die Barriere passiren.

10) Die in der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer von jenseits derselben belegenen

Landstücken, welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde oder Zugthiere, welche dieser Bewirthschaftung halber die Barriere passiren, so wie für ihr zu und von der Weide getriebenes Vieh.

11) Innerhalb des Kirchspiels die Fuhren zur Kirche, desgleichen die Leichenfuhren.

12) Diejenigen, denen die Regierung im öffentlichen Dienst etwa besondere Freischeine ertheilen möchte.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, bei einzelnen Hebestellen den Umständen nach noch anderweitige Befreiungen zu bewilligen.

§. 4.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeldsforderung des Erhebers oder Pächters sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen, wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde seine Rechte wahrzunehmen.

§. 5.

Wer das Weggeld defraudirt, wird polizeilich mit Brüche oder Gefängniß bestraft.

Als strafbare Defraudation des Weggeldes wird angesehen:

- 1) wenn Zahlungspflichtige die Hebestelle passiren, ohne das Weggeld zu erlegen;

- 2) wenn Zahlungspflichtige, um das Weggeld zu defraudiren, die Chaussee vor einer Hebestelle verlassen, und hinter derselben wieder aufbiegen.

Diese Absicht zu defraudiren wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn der Zahlungspflichtige vor der folgenden Hebestelle oder dem Endpunct der Chausseestrecke dieselbe wieder einschlägt;

- 3) wenn zu Umgehung einer Weggeldszahlung ein verbotener Weg benutzt wird;
- 4) wenn ein Befreiungsgrund falsch angegeben, oder mit einem etwaigen Freischeine, oder einer zur Befreiung einer Hofdienstfuhr ausgestellten Bescheinigung Mißbrauch getrieben wird;
- 5) wenn mit einem Weggelds-Erheber betrügerische Verabredungen zur Verkürzung der Casse getroffen werden;
- 6) wenn angespannte Zugthiere vor einer Hebestelle abgespannt und jenseits derselben, aber noch vor der nächsten Hebestelle oder vor dem Endpunct der Chausseestrecke wieder angespannt werden;
- 7) wenn auf irgend eine andere Weise die taxmäßige Entrichtung des Weggeldes umgangen wird.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Weggelds-Casse.

§. 6.

Wenn nachgewiesen wird, daß der Weggelds-
Erheber oder Pächter absichtlich mehr erhoben
hat, als die Taxe vorschreibt, oder daß Ersterer
Reisende, ohne sie zur Zahlung anzuhalten, hat
passiren lassen, welche nach §. 2. und 3. von
der Erlegung nicht befreit sind, so verfallen sie
für jeden Einzelnen Fall in eine polizeiliche
Brüche bis zu zehn Rthlr. Gold, wovon ein
Drittheil dem Denuncianten und zwei Drittheile
der Weggeldscaffe zu Gute kommen.

In Wiederholungsfällen werden sie außerdem
vom Dienst oder aus der Pacht entfernt. Diese
Entfernung vom Dienste oder aus der Pacht
tritt auch dann ein, wenn die Erheber sich be-
trügerische Vereinbarung zur Verkürzung der
Casse zu Schulden kommen lassen, vorbehältlich
der auf vorgängige Untersuchung nach dem
Strafgesetzbuch wider sie zu verhängenden Strafe.

Die Erheber sind für ihre Angehörigen und
Dienstboten verantwortlich.

§. 7.

Bei vorkommenden Contraventionen haftet
das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Strafe
und Kosten, der Führer wird zunächst in An-
spruch genommen, sodann aber nöthigenfalls
auch der Eigenthümer.

§. 8.

Die Untersuchung und Entscheidung aller etwaigen mit einer Polizeistrafe zu ahndenden Defraudationen steht dem betreffenden Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung und an das Landesherrliche Cabinet zu, die Entfernung der Erheber vom Dienst oder aus der Pacht (§. 6.) der Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Landesherrliche Cabinet. Ist eine größere Strafe verwirkt, so treten die Gerichte ein.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 1. Juli, publ. den 7. Juli 1841.

Abänderung in
der Depositen-
verwaltung beim
Landgerichte zu
Ovelgönne.

Da eine Abänderung in der Depositenverwaltung beim Landgerichte zu Ovelgönne angemessen befunden ist, so werden folgende dadurch nothwendig gewordene, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassene Vorschriften öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß die neue Einrichtung am 16. Juli dieses Jahres eingeführt werden wird.

1. Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies

geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.

2. Die Führung dieses Buches ist einstweilen dem Sporteln-Rendanten des Landgerichts übertragen, bei dem sich daher Jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung zu bewirken, und die desfällige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
3. Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugestellt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt sei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.
4. Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars, nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
5. Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, so muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
6. Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besondern Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Haupt-

geld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhändigen; er kann aber auch von dem letzteren verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsehe.

7. Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenschein angegeben werden kann.
8. Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheines an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.
9. Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein nicht angefertigt wäre.
10. Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem von dem das Controllbuch führenden Official ausgefertigten Depositenschein die desfallige Quittung und händigt solche dem Deponenten ein.
11. Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf

die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositen-scheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositen-scheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositen-scheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12. Wer ohne einen solchen Depositen-schein deponirt, oder den Depositen-schein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.
13. Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen; findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen, dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rück-

zahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositions-Gebühren verlangen.

14. Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenschein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositar, wird der auf die größere Summe ausgenommene Depositenschein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenschein der Rest nicht gültig deponirt werden.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 14. Juli 1841.

Anwendung der
Forstordnung v.
28. Sept. 1840
auf das auf den
Gründen des Klo-
sters Destrings-
felde stehende
Holz.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen des Erbpächters des Herrschaftlichen Guts Kloster Destringsfelde, im Kirchspiel Schortens, Landgerichts-Assessors Ehrentraut zu Sever,

die in den §. §. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 enthaltenen Vorschrif-

ten hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf das auf den Gründen des obgedachten Guts stehende Holz erklärt sind und Jürgen Jürgens, bei Kloster Destringsfelde wohnhaft, zur Beaufsichtigung dieses Holzes angestellt und beeidigt ist.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juli, publ. den 28. Juli 1841.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den in Windau ansässigen Wilhelm Christian Wessel zu Höchst-dero Viceconsul daselbst zu ernennen und daß selbigem in dieser Eigenschaft von der Kaiserlich Russischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulates zu Windau betr.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen

Consulate, die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

29) Landesherrliche Verordnung vom 21. Juli, publ. den 24. Juli 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des
an 2. Nov. 1841
erlassenen Ver-
bots der Aus- und
Durchführung
von Pferden.

daß Wir, im Einverständniß mit der Königlich Hannover'schen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, Uns bewogen gefunden haben, die durch Unsere Verordnung vom 2. November 1840 verbotene Ausführung und Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe nunmehr wiederum zu gestatten, demnach die eben gedachte Verordnung hiemit aufzuheben.

Urkundlich Unserer ꝛ.

30) Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli, publ. den 4. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Wegen Dienst-entlassung und Suspension der daß Wir Uns bewogen gefunden haben, nachdem verschiedene Gegenstände einer allgemeinen

Civildienstordnung für Unser Großherzogthum durch die den Vorständen der Behörden ertheilten Instructionen und durch das Gesetz vom 22. December 1837 geordnet sind, wegen der Dienstentlassung und Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund der von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den zur Untersuchung und Beurtheilung der Gerichte verwiesenen Straffällen der Dienstentlassung und Suspension, kann jeder Civil-Staatsbeamter mittelbarer wie unmittelbarer, des Dienstes mit Verlust des Dienststranges und Gehaltes entlassen, oder mit zeitiger Einziehung des Gehaltes suspendirt werden, wenn er sich durch Unfleiß, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit und dergleichen, zu dem ihm anvertrauten Amte unbrauchbar erweist, oder durch seine Handlungen die zu Ausübung desselben nöthige Achtung und das Vertrauen einbüßt, oder sich dergestalt beträgt, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich ist; wohin insbesondere auch der Fall des leichtsinnigen Schuldenmachen gehört.

§. 2.

Ob ein solcher Fall vorliegt, hat ein besonderes Dienstgericht zu untersuchen.

§. 3.

Solches Dienstgericht soll aus fünf Mitgliedern bestehen: und zwar aus den Mitgliedern Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums (mit Ausschluß desjenigen, welches den Vortrag in Dienstfachen bei Uns hat), mit Beitretung der Vorstände des Oberappellationsgerichts und der Regierung zu Oldenburg, und, so weit zur Vervollständigung der Zahl nöthig, der Vorstände der Justiz-Canzlei und der Cammer zu Oldenburg. Das Protocoll führt einer der Cabinets-Secretaire.

§. 4.

Das Dienstgericht soll zusammentreten, nachdem es von dem Staats- und Cabinets-Ministerium auf eine im Dienstwege erhaltene Veranlassung (welche auch aus früher, vor Erlassung dieser Verordnung vorgefallenen, in ihren Wirkungen noch jetzt erheblichen Thatsachen genommen werden kann) berufen worden ist. Es soll die Beweise gegen den in Betracht gezogenen Staatsbeamten aufnehmen oder durch Commissionen aufnehmen lassen, von den demselben vorgesetzten Dienstbehörden Bericht und Gutachten einziehen, ihn über die gegen seine Beibehaltung im Staatsdienste sprechenden Thatsachen vernehmen oder vernehmen lassen, und mit seiner Verantwortung hören. Es ist befugt, auch während der Untersuchung seine Suspension zu

verfügen, welche aber nicht die im Art. 919. des Strafgesetzbuches bestimmte Wirkung hat.

§. 5.

Die Stimmen im Dienstgerichte sollen lediglich nach gewissenhafter aus den Acten geschöpfter Ueberzeugung abgegeben und ein Beschluß nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

§. 6.

Ist das Dienstgericht der Ansicht, daß nach den Acten Gründe vorliegen, welche die Entlassung oder Suspension des Betroffenen für das Beste des Dienstes nothwendig erscheinen lassen, so macht es denselben mit diesen Gründen bekannt, und gestattet ihm eine angemessene Frist zu einer weiteren schriftlichen Verantwortung. Nach Eingang der letzteren, oder nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, faßt das Dienstgericht seinen definitiven Beschluß.

§. 7.

Geht dieser Beschluß dahin: daß die Entlassung des Betheiligten aus dem Staatsdienste oder dessen zeitige Suspension zu beantragen sei; so sind Uns vom Dienstgerichte die Acten mit seinem gutachtlichen Berichte zur Verfügung vorzulegen.

§. 8.

Finden Wir Uns dann bewogen, dem Antrage des Dienstgerichtes Folge zu geben, so wird die von Uns erlassene Verfügung dem Be-

theiligten durch das Dienstgericht bekannt gemacht.

§. 9.

Sieht dagegen das Dienstgericht sich nicht veranlaßt, eine der im §. 1. angeführten Maßregeln zu beantragen, oder wird ein desfalls gemachter Antrag von Uns nicht genehmigt; so ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß die angestellte Untersuchung keinen Grund ergeben habe, um eine der oben gedachten Maßregeln eintreten zu lassen.

§. 10.

Hält das Dienstgericht zwar nicht die Entlassung oder die zeitige Suspension des betheiligten Staatsbeamten für nothwendig, aber dessen Versetzung in eine andere Stelle im Interesse des Staatsdienstes rathsam, so hat es dieses bei Uns, unter Anführung der Gründe, berichtlich anzuzeigen. Erscheinen ihm disciplinarische Verfügungen nöthig, so sind die Acten zur desfallsigen Beschlußnahme an die beikommende Dienstbehörde abzugeben.

Urkundlich Unserer rc.

31) Landesherrliche Verordnung vom
23. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Wir für nöthig erachtet haben, den Nach-
theilen, welche die bisher verstattete Willkühr
hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der
Fuhrwerke für die Unterhaltung der Kunststra-
ßen und für den Verkehr auf denselben mit sich
bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen,
und zu dem Ende zu verordnen, wie folgt:

Vorschriften hin-
sichtlich der Bes-
lastung und Ein-
richtung der
Fuhrwerke, wel-
che die Kunst-
straßen befahren.

§. 1.

Das Gewicht, welches auf den Kunststraßen,
außerhalb der Städte und Ortschaften von ei-
nem Fuhrwerk transportirt werden darf, soll
nicht mehr betragen, als:

mit Radfelgen= Beschlag	in der Jahreszeit			
	vom 1. Nov. bis 1. Mai		vom 1. Mai bis 1. Nov.	
	für ein			
	vier= rädri- ges Fuhrwerk	zwei= rädri- ges Fuhrwerk	vier= rädri- ges Fuhrwerk	zwei= rädri- ges Fuhrwerk
unter 2 Zoll Breite. .	3000	1500	4500	2000
von 2 Zoll bis 3 3. Breite	4000	2000	6000	3000
von 3 bis 4 Zoll Breite	5000	3000	7500	4000
von 4 bis 6 Zoll Breite	6500	4000	9000	5000
von 6 Zoll und darüber	9000	5000	11000	6000

Kunststraßen mit schwereren Ladungen zu befahren, ist in der Regel untersagt.

§. 2.

Ausnahmsweise ist es jedoch gestattet:

- a) hinsichtlich solcher Lasten, welche, wie z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, große Baumstämme u. s. w., wegen des Zwecks, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen, insofern der Radfelgen-Beschlag des Fuhrwerks mindestens sechs Zoll breit ist;
- b) dem sonstigen fremden und im Auslande beladenen Fuhrwerke, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Rthlr. Gold für jede 100 U Uebergewicht.

§. 3.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks ist beim Befahren der Kunststraßen verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Officialen (§. 12.) auf Verlangen das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben, und wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder einer obrigkeitlich dazu verpflichteten Person befrachtet worden, muß der Führer mit einem Ladeschein versehen sein, woraus das Gesamtgewicht der Ladung sich ergibt.

§. 4.

Besteht die Ladung in den nachstehend verzeichneten Gegenständen, so ist der Führer verpflichtet, die Größe derselben beziehungsweise nach Gemäß, Gebinden, Stückzahl, Klaftern oder Säcken anzugeben. Die Gewichtsermittlung der Ladung soll alsdann nach folgenden Normalmaßen geschehen:

1 Last Roggen	wird angenommen zu	4700 A
1 " Hafer	" " "	2700 "
1 " Buchweizen	" " "	4300 "
1 " Gerste	" " "	4000 "
1 " Bohnen	" " "	5700 "
1 " Waizen	" " "	5000 "
1 Orhofs Wein	" " "	600 "
1 " Branntwein	" " "	550 "
1 Tonne Bier	" " "	400 "
1 " Kieselsteine à 11 Cubikfuß	" "	900 "
100 Stück Ziegelsteine oder Dachziegel		700 "
1 Klafter (72 Cubikfuß) Buchen-		
Brennholz	" "	1500 "
1 " Eichen-Brennholz	" "	1200 "
1 Sack Salz	wird angenommen zu	180 "

§. 5.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung (§. 3. 4.) oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere (§. 3.) verweigert wird; imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben (§. 3.) vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist,

so hat derselbe einer speciellen Ermittlung des Gewichts der Ladung auf seine Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 6.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 3. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größern Ladung, als nach den Bestimmungen der §. §. 1. 2. 4. zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittlung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten sind, wenn eine Ueberschreitung der erlaubten Gewichte sich herausstellt, von dem Führer, sonst von der Weggelds-Casse zu tragen.

§. 7.

Für Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, Stiften, Schrauben, oder mit zwar eingesenkten, aber mindestens $\frac{1}{4}$ Zoll über der Oberfläche des Reifs hervorragenden Nägeln versehen sind, soll doppeltes Weggeld entrichtet werden.

Das Militairfuhrwerk ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

§. 8.

Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke auf Kunststraßen und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf Eilf Oldenburger Fuß festgesetzt.

§. 9.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei 24 gr. bis 1 Rthlr. Gold Brüche für jeden einzelnen Fall untersagt. Zwei oder mehrere zusammengekoppelte Wagen sind bei gleicher Strafe so mit einander zu verbinden, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt.

§. 10.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen von den Aemtern untersucht und, unter Verurtheilung der Contravenienten in die Kosten, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. Gold belegt werden, in so fern nicht in Vorstehendem eine andere Strafe bestimmt ist. Der Recurs gegen den Bescheid des Amtes geht an die Regierung.

§. 11.

Mit dem wegen Uebertretung der Vorschriften der §. §. 1 und 2a. angehaltenen Fuhrwerke darf sodann, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt worden, die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben oder rückwärts belegenen Ortschaft auf der Kunststraße fortgesetzt werden.

Setzt der Führer die Reise weiter fort, so ist er von Neuem der angedrohten Strafe verfallen.

§. 12.

Die Weg- und Policei-Officialen, die Weggelds-Einnehmer und Weggeld-Pächter; imgleichen die Steueraufseher, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten und etwaige Contravenienten dem Amte anzuzeigen.

Es soll jedoch das Personensuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung zu untersuchen.

§. 13.

Die verwirkten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als auch gegen den Eigenthümer desselben vollstreckt werden und das Fuhrwerk haftet dafür.

§. 14.

Von allen wirklich eingezogenen Strafgeldern erhält der Denunciant den dritten Theil, die übrigen zwei Drittheile fallen in die allgemeine Weggeldcasse.

§. 15.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Novbr. 1841 in Kraft treten.

Urkundlich Unserer rc.

32) Landesherrliche Verordnung vom
26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Uns die verschiedenen, eine kurze Verjäh- Die kurze Ver-
rung gewisser Forderungen und deren Geltend- jäh-
machung, so wie einige damit in Verbindung rung gewisser
gebrachte Gegenstände betreffenden Verordnun- Forderungen und
gen, welche für das alte Herzogthum unter'm deren Geltend-
26. October 1701, für die Erbherrschaft Fever machung betr.
unter'm 23. Januar 1805 und für die vormals
Münsterschen Landestheile unter'm 24. Juli 1688
erlassen worden, mit den dieselben erläuternden
Bestimmungen, zu Beseitigung der vielfachen,
durch dieselben herbeigeführten Zweifel, einer
Abänderung bedürftig erschienen und Wir dem-
nach Uns bewogen gefunden haben, unter Auf-
hebung jener älteren Gesetze für das Herzog-
thum, mit Einschluß der Erbherrschaft Fever,
zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle nicht verbrieftte Forderungen
aus Verträgen verjähren, insofern nicht das ge-
meine Recht eine kürzere Frist bestimmt, mit
dem Ablaufe von fünf Jahren.

Ausgenommen sind die aus einem Gesell-
schaftsvertrage (societas) und Beauftragungs-

oder Bevollmächtigungsvertrage (*mandatum*) entsprungenen Forderungen, imgleichen diejenigen Forderungen des Fiscus, welche auf Domonial-Registern oder auf Domonial-Verleihungs-Scheinen (*Consensen, Certificaten* &c. &c.) beruhen.

§. 2.

Verbrieft sind nur die Forderungen, über welche eine Urkunde vom Verpflichteten ausgestellt ist, wodurch, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die Forderung oder der Vertrag, welcher der Klage zum Grunde liegt, seinen wesentlichen Bestandtheilen nach zu erweisen ist; in welcher Voraussetzung auch eine vor oder nach Ablauf der Verjährungszeit ausgestellte Anerkennungs-Urkunde genügt, um die auf diese Verordnung gestützte Einrede der Verjährung auszuschließen.

§. 3.

Jeder nicht mit einer solchen (§. 2.) Anerkennungs-Urkunde verbundene Verzicht steht der Einrede der Verjährung nicht entgegen, und niemand kann sich auf den Mangel an gutem Glauben gegen diese Einrede berufen.

§. 4.

Die Verjährung beginnt mit der Klagbarkeit der Forderung; bei unbestimmtem Borg jedoch erst mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, worin die Lieferung oder Leistung geschehen ist.

§. 5.

Sie läuft auch gegen die im gemeinen Rechte in Ansehung der Verjährung begünstigten Personen.

§. 6.

Die verjährte Forderung kann weder durch Klage noch durch Einrede geltend gemacht werden. Dadurch ist jedoch die Berufung auf bereits eingetretene Compensation nicht ausgeschlossen, wenn die gegen einander zu compensirenden Forderungen vor Ablauf der Verjährungszeit fällig gewesen sind.

§. 7.

Die Einrede der Verjährung darf von Amtswegen nicht supplirt werden.

§. 8.

Unterbrochen wird die Verjährung nicht anders, als:

- 1) durch Zustellung der Ladung zum Sühneversuche, wenn diese den erhobenen Anspruch hinlänglich bezeichnet, sonst in gleicher Voraussetzung durch Zustellung des Sühneprotocolls an den Citaten, welche auf Antrag des Citanten jederzeit zu verfügen ist;
- 2) durch Zustellung der Klage;
- 3) durch eine bei dem Amte des Wohnorts des Gläubigers eingelegte Protestation gegen Abwesende, die der Zeit keinen Wohnsitz im Herzogthum haben.

§. 9.

Die Wirkung der Unterbrechung dauert nur fünf Jahre, welche, im Falle wenn die Klage angestellt ist, von der letzten gerichtlichen Handlung anfangen.

§. 10.

Der fünfjährigen Verjährung und den Bestimmungen §. 3—9. dieses Gesetzes sind auch unterworfen, die Forderungen:

- 1) an die Käufer aus öffentlichen Mobiliar-Verkäufen;
- 2) der bei den Gerichten zugelassenen Rechnungssteller wegen ihrer Gebühren und Auslagen aus dem von ihnen bei Gericht und außer Gericht vorgenommenen Geschäfte;
- 3) der Anwälde an Deservit und Auslagen, deren Verjährung mit der letzten, aus den gerichtlichen Acten hervorgehenden Handlung des Anwaldes beginnt.

§. 11.

Von dem Betrage zugestellter Rechnungen über das, was auf unbestimmten Borg geliefert oder geleistet ist, können Verzugszinsen erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Anfange der Verjährungszeit (§. 4.) an gefordert werden; wenn jedoch früher geklagt ist, von Zeit der Zustellung der Klage.

§. 12.

Ueber die in den ordentlich geführten Schuldbüchern gewerbetreibender Personen, unter Angabe des Jahres und Tages, auf bestimmte Schuldner angemerkte Lieferungen und Leistungen des Gewerbes und die dafür angeetzten Preise, giebt solches Buch einen zur Auflegung des Erfüllungs-Eides genügenden Beweis, wenn zugestanden oder auf andere Art als das Schuldbuch bewiesen ist, daß der angemerkte Schuldner innerhalb Jahresfrist vor oder nach der bestrittenen Lieferung oder Leistung, von dem Gewerbetreibenden in dem Gewerbe Credit genossen hat.

Worauf der Eid zu Erfüllung dieses Beweises zu stellen und welcher Person derselbe aufzulegen, hat der Richter nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen in Anwendung gemeiner Rechtsgrundsätze zu bestimmen.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Janr. 1842 in Kraft. Die vor dem 1. Janr. 1842 angefangene, aber noch nicht vollendete Verjährung von Forderungen, worüber sich das neue Gesetz erstreckt, wird, in Ansehung der zur Verjährung erforderlichen Zeit, wenn die Forderung nach den aufgehobenen Verordnungen in weniger als 5 Jahren verjährte, auf 5 Jahre erweitert, wobei die vor 1842 bereits vergangene

Zeit, so weit sie nach jenen Verordnungen in Berechnung gekommen wäre, mit einzurechnen ist; wenn aber die Forderung nach dem bisherigen Recht am 31. December 1846 noch nicht verjährt sein würde, dahin beschränkt, daß mit diesem Tage die Verjährung abläuft. Die übrigen Fälle werden hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist nach dem alten Rechte beurtheilt.

Urkundlich Unserer zc.

33) Landesherrliche Verordnung vom
26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der, mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-
Staatsbeamten betr.

daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-
Staatsbeamten in Unserem Herzogthum Oldenburg den Untergerichten zu entnehmen und den oberen Gerichten unter folgenden Bestimmungen zuzuweisen:

1. Die Erkennung der Special-Untersuchung und Gerichtsstellung, wenn die Sache zu diesem Zweck an die Gerichte abgegeben wird, (Ver-

ordnung vom 22. Decbr. 1837 §. 5.) steht dem einen Senate der Justiz-Canzlei zu;

2. Von dem anderen Senate wird darauf die Untersuchung geführt, vorbehältlich der Befugniß, zu einzelnen Untersuchungs-handlungen ein Untergericht zu committiren;

3. Das Haupt-Erkenntniß wird, sowohl bei Dienstvergehen als bei Dienstverbrechen, von dem Plenum der Justiz-Canzlei gefällt;

4. Als zweite Instanz tritt in allen Fällen, wo solche in Strassachen eröffnet ist, das Ober-appellations-Gericht ein.

In Ansehung der bei den Gerichten zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Untersuchungen, bleibt es bei den früheren Kompetenzbestimmungen.

Urkundlich Unserer zc.

34) Cammer-Bekanntmachung vom 30.

Juli, publ. den 4. August 1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, Anwendung der auf desfälligen Antrag des Königlich Hanno-Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf den, der verschen Oberforstamts zu Osnabrück, die in den Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Gladderloh-hauser Fuhren-camps. §. §. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4 — 6, 8, 9, 21 — 26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung ent-

haltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf den der Königlichen Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Fladderlohhauser Fuhrenkamps im Kirchspiel Holdorf, Amts Damme, erklärt sind, und der Holzknecht Bennemann zu Fladderlohhausen zu dessen Beaufsichtigung verpflichtet ist.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. August, publ. den 7. Aug. 1841.

Bekanntmachung
des Bundestags-
Beschlusses vom
22. April 1841
zum Schutze der
inländischen Ver-
fasser musicali-
scher Composi-
tionen und dra-
matischer Werke
gegen unbefugte
Aufführung und
Darstellung der-
selben.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 14.
v. M. wird der nachstehende Bundes-Beschluß
vom 22. Apr. 1841 hiedurch zur öffentlichen
Kunde gebracht:

Die im deutschen Bunde vereinigten Re-
gierungen werden zum Schutze der inländi-
schen Verfasser musicalischer Compositionen
und dramatischer Werke, gegen unbefugte
Aufführung und Darstellung derselben im Um-
fange des Bundes-Gebiets, folgende Bestim-
mungen in Anwendung bringen:

- 1) die öffentliche Aufführung eines dramati-
schen oder musicalischen Werks im Gan-
zen oder mit Abkürzungen, darf nur mit
Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder
sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so
lange das Werk nicht durch den Druck
veröffentlicht worden ist;

- 2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;
- 3) dem Autor oder dessen Rechts-Nachfolger steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;
- 4) die Bestimmung dieser letztern und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Auf-

führung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. August, publ. den 11. August 1841.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulates zu New-York betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Eduard Noltenius, Associé des Handlungshauses Noltenius & Pavenstedt in New-York zu Höchst-dero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger das erforderliche Exequatur beigebracht hat, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbhererschaft Sever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 (Gesetzsammlung 2ter Bd. III. S. 145.) gebührend zu befolgen.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 18. August 1841.

Ausdehnung des am 11. Februar 1841 ertheilten

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht:

daß das dem Conservator J. Rühl und dem Spenglermeister J. Benkler, beide Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ertheilte, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. d. J. zur öffentlichen Kunde gebrachte, Privilegium zu Gunsten der Firma Benkler & Comp. zu Wiesbaden, als gegenwärtiger rechtmäßiger Inhaberin dieses Privilegiums auf alle von ihnen bereits erfundenen und noch zu erfindenden Verbesserungen des gedachten Beleuchtungs-Apparats erstreckt worden ist.

38) Landesherrliche Verordnung vom 23. Aug., publ. den 25. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir den von Unseres Hochseligen Herrn Vaters des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden gefaßten Plan der Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses durch Erbauung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals“ vor Unserer Residenzstadt Oldenburg in Ausführung gebracht haben; so erklären Wir nunmehr, daß diese Staatsanstalt ihrem wohlthätigen Zweck dienlich ist.

Die Errichtung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals“ und die obere Leitung und Aufsichtigung, so wie die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betr.

tigen Zweck bleibend erhalten werden soll, und wollen, daß dieselbe der Aufnahme aller und jeder Personen vom Militair- und Civil-Stande geöffnet sei.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals soll einer aus Personen vom Militair- und Civil-Stande zusammengesetzten Immediat-Commission übertragen sein.

In Unterordnung unter diese Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals bestellen Wir eine gleichfalls aus Personen vom Militair- und Civil-Stande bestehende Direction als nächste Behörde für die Verwaltung der Hospital-Angelegenheiten.

Die Secretariats-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte hat bei der Commission das betreffende Personal der Regierung nach Anweisung des Regierungs-Präsidenten, und bei der Direction dasjenige des Stadtmagistrats nach Anweisung des Stadtdirectors zu übernehmen.

Die Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals wird die näheren Bestimmungen über die Aufnahme der Kranken, und was dem angehörig so wie den Zeitpunkt der Eröffnung des Hospitals demnächst zur öffentlichen Kunde bringen.

Urkundlich Unserer zc.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom
31. August, publ. den 4. Septbr.
1841.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll eine Weggelds-Hebestelle zu Dfen errichtet, und das Weggeld daselbst vom 1. October d. J. an in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 bis weiter nach folgender Taxe erhoben werden:

Die Errichtung einer Weggelds-Hebestelle zu Dfen betr.

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem Fuhrwerk drei Grote.

Für ein Reitpferd drei Grote.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück. . . . zwei Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. nicht etwa ganz ledig ist . vier und einen halben Groten.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom
8. Septbr., publ. den 11. Sept.
1841.

Die Umschrei-
bungen in den
Deichfreien-Regi-
stern betr.

Die Regierung, welche jetzt die Aufsicht über die Deichfreien-Register führt, findet es angemessen, zu bestimmen: daß die bei Veränderung der Besitzer deichfreier Ländereien erforderlichen Umschreibungen im Deichfreien-Register, welche früher unmittelbar bei der Großherzoglichen Cammer nachgesucht werden konnten, künftig nur allein bei dem Amte, in dessen District das Grundstück liegt und zwar auf die im §. 64. der Beamten-Instruction bestimmte Weise in der durch die Verordnung vom 29. Decbr. 1814 vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist nachgesucht werden müssen.

Die Aemter haben auf den Grund des nach dem §. 64. der Beamten-Instruction, bei der Umschreibung der Immobilien abzuhaltenden Protocolls auch sofort die Umschreibung im Deichfreien-Register vorzunehmen und dafür die verordnungsmäßigen Gebühren zu berechnen; wogegen die wegen verspäteter Umschreibung im Deichfreien-Register nur in Folge der frühern Einrichtung, besonders angeordnete Brüche von 5 Goldgulden künftig nicht weiter zu erlegen ist.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 14.
Sept., publ. den 22. Sept. 1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Anwendung der
desfälliges Ansuchen des Geheimen Hofraths 28. Sept. 1840
Janßen zu Oldenburg die in den §. §. 21—46. auf die zu Moor-
der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 ent- warfen belegenen
haltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Holzungen des
Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 Geh. Hofr. Jan-
der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeich- sen.
neten strafbaren Handlungen, unter den in den
§. §. 74. cc. cc. solcher Forstordnung enthalte-
nen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf
dessen zu Moorwarfen im Amte Sever belegene
Holzungen erklärt sind, und die Beaufsichtigung
dieser Holzungen dem Heuermann Peter Janßen
zu Moorwarfen übertragen ist. — Forstord-
nung §. 82.

42) Mit Genehmigung der Regierung
erlassene Bekanntmachung des
Amtes Rodenkirchen vom 16. Sept.,
publ. den 22. Sept. 1841.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung Verbot des Rei-
bringt das Amt hiedurch zur öffentlichen Kunde: tens, Viehtrei-
daß zur Erhaltung der, im hiesigen Amts- bens und Karren-
districte neuerdings vielfach angelegten, be- schiebens auf den
steinten oder übersandeten Fußpfade, alles bestreiten oder
Reiten, Viehtreiben und Karrenschieben auf übersandeten
denselben, oder Beschädigen derselben durch Fußpfaden im
Amte Rodenkir-
chen.

Fahren, bei einer polizeilichen Brüche von 36 gr. bis 2 Rthlr. verboten ist.

Der Angeber erhält die Hälfte der Brüche.

Sämmtliche Kirchspielsvögte, Bauervögte und Amtsunterbediente sind angewiesen, auf die Befolgung obiger Vorschrift zu achten, und werden übrigenß alle Eingeseßene aufgefordert, die von ihnen bemerkten Contraventionen sofort beim Amte oder dem beikommenden Kirchspielsvogt zur Anzeige zu bringen.

43) Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts vom 6. October, publ. den 9. October 1841.

N.B. zu Art. 40.
des Strafgesetzbuchs.

Seine Königliche Hoheit haben als Neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs die Vorschrift ertheilt:

daß jede von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügte Landesverweisung von derselben in den inländischen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll.

44) Bekanntmachung der Commission des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals vom 7. Oct., publ. den 9. October 1841.

Die Eröffnung
des Peter =
Friedrich = Lud-
wigs = Hospitals
und die Aufnahme
in dasselbe betr.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 23. August d. J., die Errichtung des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals betreffend, wird im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen

Hoheit des Großherzogs über die Eröffnung dieses Hospitals und die Aufnahme in dasselbe hiemittelst Folgendes bekannt gemacht:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital wird am morgenden Tage, den 8. October, zur Aufnahme von Kranken, nach folgenden nähern Bestimmungen eröffnet werden:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital ist für Kranke jeder Art bestimmt, und keine Krankheit von demselben ausgeschlossen. Vorzugsweise finden jedoch nur Erwachsene Aufnahme, Kinder nur im Nothfalle und dann, wenn es darauf ankommt, von ansteckenden Krankheiten z. B. Pocken, ergriffene von der Gemeinschaft des größeren Publicums zu trennen.

Altersschwache und von Gebrechen, welche ärztlicher Hülfe nicht mehr zugänglich sind, Ergriffene, die mehr einer Versorgungs-Anstalt angehören, sind ausgeschlossen.

Geisteskranke werden nur ausnahmsweise, um für ihre und ihrer Umgebung Sicherheit zu sorgen, auf sehr kurze Zeit angenommen, bis anderweitig für sie gesorgt werden kann. Auch können hochschwängere Frauenzimmer der Regel nach nicht aufgenommen werden.

Ueber die Verfügung der Aufnahme der activen Militair-Personen untern Grades, so wie der Personen aus der Hofdienerschaft bestehen besondere Vorschriften.

Rücksichtlich aller andern Personen wird die Hospitals = Direction nach obigen allgemeinen Grundsätzen die Aufnahme jedesmal verfügen, wenn solche von irgend einer Behörde auf Rechnung eines zu deren Verfügung stehenden Fonds schriftlich requiriret wird, soweit die für die verschiedenen Classen von Kranken (Militair, Civil, Männer, Weiber) bestimmten Räume es gestatten, und vorbehältlich der weitem Untersuchung des Oberarztes der betreffenden Hospitals = Abtheilung über die Zulässigkeit der Aufnahme nach der Qualification des Kranken, nach deren Ergebnis auf den Beschluß der Direction die Zurückweisung erfolgen kann.

Die möglichst einfach zu bestimmenden Formen dieser schriftlichen Requisitionen der Behörden bleiben der nähern Verabredung mit den einzelnen Behörden vorbehalten.

Für Rechnung von Privaten wird die Direction die Aufnahme nach den nemlichen Grundsätzen auf desfälligen Antrag, welcher auch mündlich geschehen kann, verfügen, wenn der aufzunehmende Kranke ihr als hinlänglich zahlfähig für die Verpflegungskosten und als dispositionsfähig bekannt ist, oder ihr für diese Kosten nach dem Ermessen der Direction genügende Sicherheit anderweitig schriftlich bestellt wird.

Die an die Hospitalscasse zu vergütenden Kosten für die gewöhnliche Verpflegung werden

bis weiter außer den besonders zu bezahlenden Medicinkosten auf täglich 21 Grote Courant für die Person bestimmt.

Wenn eine bessere als die gewöhnliche Verpflegung für einzelne Personen gewünscht wird, so ist über den Betrag der dafür zu entrichtenden höhern Vergütung jedesmal eine besondere Verabredung mit der Direction zu treffen.

Ueber die Beförderung und Einzahlung der an die Hospitalscaffe zu entrichtenden Verpflegungskosten wird eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

45) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. Octbr., publ. den 27. Oct. 1841.

In Folge Auctorisation Großherzoglicher Regierung wird zur Kunde gebracht, daß die ^{Errichtung eines Viehmarktes zu} Barffel. Abhaltung eines Viehmarktes zu Barffel, sowohl im Frühjahre als im Herbst, am Montage nach dem Krammarkte bis weiter Statt finden werde.

46) Landesherrliche Verordnung vom 18. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir in Betreff der Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten ^{Andere Einrichtung im gerichtlichen Sportelnwesen.} wesen.

des Herzogthums Oldenburg entstehenden, bisher von den Sportelnrendanten erhobenen Kosten, eine andere Einrichtung nothwendig befunden haben, welche mit dem 1. Januar 1842 ihren Anfang nehmen soll, und demnach verordnen wie folgt:

§. 1.

Die bisherige Einrichtung, daß die Rendanten der Gerichte die Kosten erheben, ist aufgehoben; nur in Ansehung derjenigen Kosten, die bei Unserem Oberappellations-Gerichte in den Sachen entstehen, welche an dasselbe aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelangen, verbleibt es bis weiter bei dem Bestehenden.

§. 2.

Die Hebung der bei den gerichtlichen Behörden entstandenen Kosten, sofern solche bisher der Sportelnrendant zu erheben hatte, geschieht durch die Amtseinnehmer des Wohnorts der Debenten, in den Städten Oldenburg und Zeven durch die städtischen Cammerer, jedoch sollen auch hier an die Amtseinnehmer der Kemter Oldenburg und Zeven entrichtet werden die aus den Depositen-Cassen der gerichtlichen Behörden und die von den Anwälden zu bezahlenden Kosten.

Unsere Cammer ist ermächtigt, für einzelne Hebungstellen Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 3.

In besonderen Fällen kann das Gericht den Sportelnrendanten zum Empfange einzelner Beträge ermächtigen. Dies geschieht durch Ertheilung einer Hebungs-Ordre in zweifacher Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung des Rendanten versehen, dem Debiten zuzustellen ist. Ohne solche Hebungs-Ordre kann dem Sportelnrendanten nicht gültig Zahlung geleistet werden.

§. 4.

Zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen soll das vorschriftsmäßige Stempel-Papier nicht wirklich verwandt, sondern dessen Betrag mit den übrigen Kosten berechnet werden.

§. 5.

Unsere Justiz-Canzlei und Cammer des Herzogthums Oldenburg, sind mit Ausführung dieses Gesetzes und Erlassung des dazu erforderlichen Reglements beauftragt.

Urkundlich Unserer zc.

47) Bekanntmachung der Direction des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals vom 18. Oct., publ. den 23. Oct. 1841.

Der Besuch des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals wird bis weiter am Sonntag und Mittwoch, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr ge-

Den Besuch des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals betr.

stattet. Die Besuchenden erhalten durch den Portier die erforderliche Auskunft.

Angehörige und Freunde der Kranken bedürfen, um zu diesen zu gelangen, der Erlaubniß des im Hospitale wohnenden Unterarztes.

Wer zu einer andern Zeit einen Kranken zu besuchen wünscht, hat dazu eine schriftliche Erlaubniß des betreffenden Oberarztes (des Hofraths Dr. Basse für die Militair-Abtheilung und des Kreisphysicus Dr. Kindt für die Civil-Abtheilung) zu erwirken. Fremde Reisende, welchen der Besuch des Hospitals auch außer der obgedachten Zeit frei steht, haben sich an den Hospital-Verwalter oder an den Unterarzt im Hospital zu wenden.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom
26. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Den Bundes-
tags-Beschluß v.
22. April 1841
wegen des
Schuzes musica-
lischer u. drama-
tischer Werke ge-
gen unbefugte
Aufführung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Regierung vom 2. August d. J. den Bundes-Beschluß vom 22. April d. J. wegen des Schuzes musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wird hiermit in Folge Höchsten Auftrages ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Entschädigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers für jeden Fall unbefugter Aufführung, dahin bestimmt werde, daß der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der darauf verwendeten Ko-

sten, durch die competente Policeibehörde unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, in Beschlag genommen und den Berechtigten zuerkannt werden soll.

49) Cammer-Bekanntmachung vom
30. Oct., publ. den 3. November
1841.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiemit bekannt gemacht, daß die in dem §. 4. der Landesherlichen Verordnung vom 18. d. M. über den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten enthaltene Bestimmung auch auf die Aemter Anwendung finden soll, daher auch bei diesen vom 1. Januar k. J. an, zu allen Protocollen und Ausfertigungen, die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit jedoch ausgenommen, das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht wirklich verwandt, sondern mit den übrigen Kosten berechnet werden soll.

Die Anwendung der Landesherrl. Verordnung vom 18/30. Oct. 1841 auf den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Aemtern betr.

50) Consistorial-Bekanntmachung vom
3. November, publ. den 6. Nov.
1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volks-

Die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen

Volksschullehrer,
Organisten und
Küster betr.

schul Lehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever, nach den unten angehängten Statuten genehmigt, und dabei in Beziehung auf diese wohlthätige Anstalt folgendes Landesherrlich bestimmt ist:

1. den Interessenten derselben soll auf ihren Antrag die Pension bei der allgemeinen Wittwen-Casse angerechnet und ihr Pflichtquantum dort um den Betrag dieser Pension vermindert werden;
2. der Fond der Anstalt soll, gleich den geistlichen und milden Fonds, Freiheit vom Stempelpapier und von den Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren genießen;
3. die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concourse gezogen werden.

Zugleich werden diejenigen Organisten, Küster und Schullehrer, welche nicht zufolge §. 3. der Statuten Mitglieder der Anstalt von Rechtswegen sind, also alle diejenigen, welche in einem Amte stehen, das sie schon am 1. Januar 1839 bekleideten, aufgefordert, falls sie nach dem §. 4. der Statuten als freiwillige Mitglieder der Anstalt beitreten wollen, ihre desfalligen Gesuche vor dem 1. December d. J. bei dem Consistorium einzubringen.

Die Pastoren werden angewiesen, von der ihnen zugehenden Bestimmung des Consistoriums über das Dienst-Einkommen der Interessenten diese zeitig in Kenntniß zu setzen, und haben sodann die Letzteren dafür zu sorgen, daß die am 1. December d. J. zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge nach §. 15. der Statuten an die Prediger entrichtet werden, welche diese ersten Beiträge gegen den 15. December an den zum Provisor der Anstalt bestellten Consistorialrevisor Lipsius hieselbst einzusenden haben, unter der Bemerkung auf dem Couvert, daß dasselbe Beiträge zur Schullehrer-Wittwencasse enthalte.

Endlich werden die Wittwen und Waisen der nach der Zeit der Begründung der Anstalt, welche auf den 1. Januar 1839 angenommen ist, verstorbenen Organisten, Küster und Schullehrer aufgefordert, ihre Pensionsgesuche gegen den 1. December d. J. bei dem Consistorium einzureichen.

Statuten

der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg.

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Schul-

lehrer, Organisten und Küster des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven.

§. 2.

Dieselbe steht als eine Staatsanstalt für das ganze Herzogthum, unter der unmittelbaren Aufsicht des Consistoriums in Oldenburg, welches auch die über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten etwa entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet, ohne daß desfalls ein gerichtliches Verfahren zulässig ist.

§. 3.

Mitglieder der Anstalt sind, von Rechts wegen und ohne daß es einer besonderen Meldung zur Aufnahme bedarf:

- a. alle verheirathete evangelische Volksschullehrer, Organisten und Küster im ganzen Umfange der Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, welche nach dem Jahre 1838 definitiv angestellt oder zu einer einträglicheren Stelle befördert sind;
- b. alle künftig zu einem solchen Amte berufene, vom Tage ihres Amtsantritts oder ihrer Heirath;
- c. verwittwete Interessenten bleiben so lange beitragspflichtig, als sie ein oder mehrere Kinder im pensionsberechtigten Alter (§. 21.) am Leben haben.

Hülfslehrer sind von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen.

§. 4.

Jeder Schullehrer, Organist und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, welcher zur Zeit der Publication dieser Statuten eine Dienststelle bekleidet, die ihm vor dem 1. Januar 1839 verliehen ist und vor dem 1. December 1841 seine Theilnahme an der Anstalt bei dem Consistorium nachsuchen wird, soll als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden und erlangt derselbe dann am Tage seiner Zulassung die Mitgliedschaft.

§. 5.

Diejenigen Mitglieder, welche ihr Amt niederlegen oder von demselben entlassen oder entsetzt werden, scheiden aus der Anstalt und verlieren, ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge, für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf eine Pension, mit alleiniger Ausnahme der Emeritirten und der nach Entscheidung des Consistoriums lediglich Krankheits halber Entlassenen, welche, ohne fernere Beiträge zu leisten, Mitglieder bleiben.

§. 6.

Den bleibenden Fond der Anstalt bilden:

- a. das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst geschenkte Capital von 1000 Rthlr.;

- b. die durch Vermittelung des General-Prediger-Vereins in den Gemeinden des Landes gesammelten Beiträge mit den bis jetzt davon gewonnenen Zinsen im Ganzen zum Betrage von 3510 Rthlr.;
- c. die sonstigen bereits eingekommenen oder für die Anstalt künftig noch zu erwartenden Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen nicht bestimmt worden ist, daß sie mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 7.

Für die Verwaltung des Fonds und die Cassenführung wird vom Consistorium ein Provisor bestellt, auf welchen die für die Provisoren der übrigen dem Consistorium untergebenen Fonds bestehenden allgemeinen Vorschriften, Anwendung finden.

§. 8.

Die von dem Provisor jährlich abzulegende Rechnung wird sofort nach der Revision mit den Notaten dem Vorstande des General-Prediger-Vereins zugestellt, welcher solche, mit den etwaigen Bemerkungen dieses Vereins innerhalb zwei Monaten zurückliefert.

§. 9.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten zu den Pensionen zu verwendenden Einkünfte bestehen:

- a) in den Zinsen der Fondscapitalien

- b) in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- c) in Geschenken und Vermächtnissen, welche nach beigefügter Bestimmung mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 10.

Die ordentlichen Beiträge werden nach folgendem Verhältnisse der Dienstannahme halbjährlich bezahlt:

jährliche Dienstannahme:	halbjährlicher Beitrag:
nicht über 100 Rth. Cour.	— — 36 gr. Cour.
" " 150 " "	— — 63 " "
" " 200 " "	1 Rth. 18 " "
" " 250 " "	1 " 54 " "
" " 300 " "	2 " 36 " "
" " 350 " "	3 " 54 " "
über 350 " "	5 " — — "

§. 11.

Die außerordentlichen Beiträge sind:

- a) ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. Courant bei dem Eintritt in die Anstalt; für alle nach dem 1. December 1841 eintretenden Mitglieder;
- b) ein Versetzungsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Versetzung zu einer einträglicheren Stelle;
- c) ein Heirathsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Verheirathung, wenn die Frau über 10 Jahre jünger ist als der Mann, wel-

ches bei solcher Verschiedenheit des Alters von den nach §. 3. a und §. 4. eintretenden Mitgliedern nachzulegen ist.

§. 12.

Die ordentlichen Beiträge werden, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Vermögen und sonstige Verhältnisse, von den Mitgliedern, nach dem von dem Consistorium ermittelten regelmäßigen Ertrage der Dienststellen (also nicht nach der zufälligen Einnahme der einzelnen Jahre) entrichtet, von welchem nur abgezogen werden darf:

- a) das an den Hilfslehrer zu zahlende Gehalt und für die demselben zu leistende Beköstigung 40 Rthl. Courant, insoweit dafür keine Vergütung geleistet wird;
- b) die an einen emeritirten Vorgänger zu zahlende Abgabe.

Wittwer, welche zur Verfallzeit nur Ein Kind im pensionsberechtigten Alter haben, zahlen nur den halben Beitrag.

§. 13.

Der ordentliche Beitrag ist am 1. Juni und 1. December jeden Jahres nach der Dienstannahme des Amtes zu bezahlen, welches das Mitglied an diesem Tage verwaltet; der außerordentliche Beitrag mit dem nächsten auf die Veränderung (§. 11.) folgenden ordentlichen Beiträge und das nachzulegende Heirathsgeld (§. 11. c.) mit dem ersten ordentlichen Beitrage.

Ist am Verfalltage eine zuletzt von einem Mitgliede verwaltete Stelle unbefetzt, so wird der ordentliche Beitrag von demjenigen entrichtet, der den Genuß der vollen Einkünfte hat, oder aus den Vacanzgeldern entnommen.

§. 14.

Der Tod der Ehefrau eines Mitgliedes oder eines Kindes im pensionsberechtigten Alter verändert die Beitragspflicht für den nächsten Verfalltag nicht, und für den folgenden nur dann, wenn derselbe durch eine den Todestag enthaltende Bescheinigung des Pastors dem Provisor wenigstens einen Monat vor dem Verfalltage nachgewiesen wird.

§. 15.

Die Beiträge beider Art werden von dem Schuljuraten aus dem erhobenen Schulgelde an den Pastor bezahlt, welcher verpflichtet ist, solche in einer Summe gegen den 15. Juni und 15. Decbr. jeden Jahrs an den Provisor einzusenden.

Hatte der Schuljurat vor dem Verfalltage noch kein Schulgeld für den Zahlungspflichtigen zu erheben, so muß dieser seinen Beitrag selbst dem Pastor entrichten.

Auch die kein Schulamt verwaltenden Organisten und Küster haben ihren Beitrag an den Pastor auszusahlen.

§. 16.

Die Pensionen werden vom Consistorium, nach dem zu erwartenden Betrage der reinen Einkünfte der Anstalt und der Zahl der Pensions-Berechtigten, von fünf zu fünf Jahren festgesetzt.

§. 17.

Dabei wird jedoch von den jährlichen Einkünften ein von dem Consistorium zu bestimmender Theil vorabgezogen, welcher eine Reserve zur Sicherstellung der bewilligten und zur Deckung der innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes etwa hinzugehenden Pensionen bildet.

§. 18.

Die beim Ablauf der fünf Jahre unverwandten Einkünfte, einschließlich der Reservegelder, werden zur Hälfte den für die Pensionen zu verwendenden Einkünften, zur Hälfte aber der Reserve für die nächsten fünf Jahre hinzugeschlagen, wenn nicht etwa vom Consistorium eine fernere Vermehrung des Reservefonds unnöthig befunden wird, in welchem Falle der ganze Ueberschuß zu Pensionen verwandt werden kann.

§. 19.

Die Bestimmung des Pensionsbetrages (§. 15.) wird vom Consistorium mindestens 6 Monate vor dem ersten Zahlungstermine, für welchen dieselbe zur Anwendung kommen soll, öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Zunächst ist die Wittwe zum Genuß der Pension berechtigt. Sie verliert denselben, wenn sie sich wieder verheirathet.

§. 21.

Ist keine Wittve vorhanden, ist dieselbe gestorben oder zur andern Ehe geschritten, so treten die Kinder des verstorbenen Mitgliedes, bis zu einem gewissen Alter, nämlich die Söhne, welche das 18te, die Töchter, welche das 16te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, welche für dieselben zum vollen Betrage bezahlt wird, so lange wenigstens zwei Kinder dieses Alters leben, zur Hälfte aber, wenn nur ein Kind dieses Alters vorhanden ist.

§. 22.

Die Pensionen werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt, an diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme der Pension berechtigt sind.

§. 23.

Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension beginnt mit dem nächsten, nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes, und falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zusteht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; sie endigt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Weg-

fallen der Pension zur Folge hat, ohne daß eine Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verflossenen Zeit Statt findet.

§. 24.

Der Provisor zahlt die Pension der Wittwe nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie noch im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Waisen, deren Geburtschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung über das Leben der Pensionsberechtigten.

Diese Bescheinigungen sind von dem Pastor des Wohnorts der Empfangsberechtigten unentgeltlich auszustellen, es sind jedoch auch die von einem andern Pastor ausgestellten genügend.

§. 25.

Auf Ansuchen der Empfangsberechtigten hat der Pastor die Bescheinigung mit der Quittung des Erstern dem Provisor zu übersenden und dann die hierauf empfangene Pension Jenem ausbezahlen.

§. 26.

Nach Ablauf von zehn Jahren sollen diese Statuten einer Revision unterzogen und es soll insbesondere erwogen werden, ob der Zustand des Fonds eine Herabsetzung der ordentlichen Beiträge gestattet.

§. 27.

Ueber jede Abänderung dieser Statuten soll zuvor das Gutachten des General-Prediger-Bereins eingezogen werden.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. November, publ. den 20. Nov. 1841.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum Königlich Schwedischen und Norwegischen Consul für das Großherzogthum Oldenburg bestellte D. A. Meier zu Bremen in dieser Eigenschaft von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog anerkannt worden ist.

Die Anerkennung eines Kön. Schwedischen u. Norwegischen Consuls betr.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov., publ. den 1. Dec. 1841.

Ueber die Anwendung der zwischen der Königlich Hannoverschen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Jahre 1815 geschlossenen Convention, die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend, ist zur Beseitigung einiger entstandenen Zweifel, unter ausdrücklicher Ermächtigung der beiderseitigen Höchsten Landesherren, zwischen dem Königlich Hannoverschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ei-

Berichtigung der Zweifel über die Anwendung der zwischen der Königl. Hannoverschen u. Großherzogl. Oldenburg. Regierung im J. 1815 geschlossenen Convention wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.



nerseits und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats- und Cabinets-Ministerium andererseits eine gegenseitige Erklärung vereinbart und unter dem 16. und 23. October dieses Jahrs vollzogen, welche, soweit sie eine Norm für die beiderseitigen Gerichte enthält, also lautet:

Unter den in dem Artikel 1. der vorgedachten Convention erwähnten „Verbrechen, welche nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Ländern geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehen“, sind alle diejenigen strafbaren Handlungen zu verstehen, welche sowohl in dem am 8. August 1840 publicirten Hannoverschen Criminal-Gesetzbuche als Verbrechen, als auch in dem Oldenburgischen Strafgesetzbuche vom 10. September 1814 — (im Jahre 1837 mit Einschaltung der seit 1814 erlassenen ergänzenden Bestimmungen, neu aufgelegt) — unter der Bezeichnung von Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohet sind. Es gehören dahin auch diejenigen strafbaren Handlungen, auf welche die ergänzenden Hannoverschen Gesetze über die Bestrafung des Wild-, Fisch- und Krebs-Diebstahls vom 8. Septbr. 1840, so wie die Oldenburgische Jagd-Ordnung vom 30. März 1839 sich beziehen, soweit solche in diesen ergänzenden Hannoverschen

Gesehen als criminell strafbar ausgezeichnet und unter den in der Oldenburgischen Jagd-Ordnung mit Freiheits-Strafe bedroheten Handlungen begriffen sind.

In Folge einer Höchsten Aufgabe vom 2./8. d. M. wird diese Vereinbarung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

53) Consistorial-Bekanntmachung vom 30. November, publ. den 4. Dec. 1841.

In der Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. November 1841, betreffend die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster, Oldenburgische Anzeigen vom 6. dieses Monats, sind im zweiten Absätze unter Nr. 1. die Worte „auf ihren Antrag“ zu streichen, wie hiedurch berichtend bekannt gemacht wird.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1841 betr. die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer, Organisten und Küster.

54) Bekanntmachung der Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals vom 6. Decbr., publ. den 11. Dec. 1841.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. Decbr. d. J., die Eröffnung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals

Die Beiförderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungsgelder betr.

betreffend, über die Beiforderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungsgelder, hiemittelst Folgendes bekannt gemacht:

Die Liquidation und Beiforderung der an die Hospitals-Casse zu zahlenden Verpflegungsgelder wird monatlich geschehen, in der Art, daß der Regel nach alle während eines Monats creditirte Verpflegungsgelder im Laufe des darauf folgenden Monats liquidirt, beigefordert und an die Hospitals-Casse eingezahlt werden.

Der Rechnungsführer der Hospitals-Casse wird zu dem Ende aus der ihm im Anfange eines jeden Monats zugewertigten Hebungsliste der Verpflegungsgelder des abgelaufenen Monats, jedem der darin aufgeführten Zahlpflichtigen, für die öffentlichen Cassen, den beikommenden Behörden, resp. den Rechnungsführern, einen Auszug über seine Schuld zustellen, in welchem der Name des Verpflegten, die Zahl seiner Verpflegungstage, seine Schuld für gewöhnliche Verpflegung, seine Schuld für Arzneien, desgleichen für etwaige außerordentliche Verpflegung *cc.* angegeben sind.

Die Zustellung dieses Auszuges unter der Namensunterschrift des Rechnungsführers, an den Zahlungspflichtigen, wird vor dem Siebenzehnten eines jeden Monats geschehen. Die Debiten haben dann vor Ablauf des nemlichen

Monats diese Schuld an den Rechnungsführer der Hospitals-Casse abzutragen.

Diejenigen, welche dieses Geld mit der Post einsenden, müssen dasselbe nicht allein frankiren, sondern auch die den hiesigen Briefträgern von den Empfängern begleichende Bestellungs-Gebühr demselben beifügen.

Etwaige Einreden oder Bemerkungen gegen die Richtigkeit der berechneten Forderung müssen ebenfalls vor Ablauf des nämlichen Monats, aber unmittelbar bei der Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals eingebracht werden.

Der Stadt-Cämmerer Johann Justus Harbers hieselbst ist zum Rechnungsführer des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals bestellt.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Decbr., publ. den 18. Decbr.
1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Sr. Die Ausübung der bloß äußern Heilkunde betr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an, soweit thunlich und der Regel nach, Niemand zu Ausübung bloß der äußern Heilkunde angestellt oder concessionirt werden soll.

Es werden demnach auch nur diejenigen zum bloß chirurgischen oder geburtshülfflichen Examen zugelassen werden, die bereits die Zusicherung oder Anwartschaft einer Anstellung erhalten ha-

ben, welche lediglich von dem guten Ausfalle eines solchen Examens abhängig gemacht ist.

56) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 17. Dec, publ. den 22. Dec. 1841.

Die Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter durch das Militair-Collegium und wegen Meldung zu derselben betr.

Indem das Militair-Collegium die Bekanntmachung vom 16. Decbr. v. J., wornach die Wehrpflichtigen, welche sich im nächsten Eintrittstermin durch einen Stellvertreter vertreten lassen wollen, zur Vermeidung erhöhter Abgabe spätestens am 1. Januar 1842 deshalb beim Militaircollegium sich zu melden haben, hiedurch in Erinnerung bringt, macht dasselbe folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt:

Die Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter vom Militair-Collegium und wegen Meldung zu derselben finden nur auf diejenigen Wehrpflichtigen unbedingt Anwendung, welche zum Contingent und zur ersten (sofort nach Beerdigung einzukleidenden und zu exercirenden) Reserve designirt worden.

Nach Höchster Verfügung vom 16. Febr. d. J. werden jährlich auch einige Wehrpflichtige zu Trainsoldaten und zu einer zweiten Reserve ausgehoben, die beeidigt und bei den Reservecompagnien enrollirt, sofort wieder auf Urlaub zu entlassen, und nur dann einzuberufen und einzukleiden sind, wenn dies bei einer Mobilma-

chung oder etwaigen besonderen größeren Zusammenziehung des Truppen-Corps erforderlich sein sollte. Jedem Soldaten dieser Mannschaft steht es nach höchsten Verfügungen bis zur Ein-
kleidung jeder Zeit frei, sich durch einen selbstgewählten Stellvertreter nach den Vorschriften des Recrutirungsgesetzes vertreten zu lassen, ohne daß es dazu einer vorgängigen Meldung oder eines besondern Grundes zur Bewilligung bedarf.

Diejenigen, welche sich nun bereits zur Stellung eines Stellvertreters gemeldet haben, oder noch melden wollen, dürfen die Bitte um einen vom Militair-Collegium zu stellenden Stellvertreter auf den Fall beschränken, daß sie zum Contingent oder zur ersten Reserve designirt werden, müssen dann aber, falls sie zum Train oder zur zweiten Reserve designirt werden, entweder einen tüchtigen selbstgewählten Stellvertreter stellen, oder sofort selbst eintreten, und bis zur Stellung eines Stellvertreters enrollirt bleiben. Von denen, welche sich bereits gemeldet haben, wird etwaige Anzeige der Beschränkung der Bitte spätestens am 1. Febr. 1842 gewärtigt, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf allen Fall gegen 180 Rthlr. und die Abgabe an den Invalidenfond vom Militair-Collegium einen Stellvertreter zu haben wünschen.

Es haben übrigens nur diejenigen Wehrpflichtigen Aussicht auf Bestimmung zum Train, welche zum gewöhnlichen Dienst nicht hinlänglich tüchtig erscheinen, oder eine hohe Nummer haben, und werden zur zweiten Reserve nur hohe Nummern designirt.

57) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 21. Dec., publ. den 25. Dec. 1841.

Das Fortbestehen des durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Nov. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig u. Schaumburg-Lippe errichteten Steuervereins.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Novbr. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe bis zum Ablaufe des jetzigen Jahres 1841 errichtete Steuerverein in Beziehung auf das Herzogthum Oldenburg, das Königreich Hannover, die westlichen Gebietstheile des Herzogthums Braunschweig und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach dem Ablaufe des jetzigen Jahres einstweilen fortbestehen wird und daß dabei die wegen dieses Steuer-Vereins am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen bis weiter in Kraft verbleiben sollen.

58) Landesherrliche Verordnung vom
21. Dec. 1841, publ. den 1. Jan.
1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, Betr. die Erhe-
die im §. 1. der wegen einiger Aenderungen im bung der beim
gerichtlichen Sportelnwesen unterm 18. October Oberappellati-
d. J. erlassenen Verordnung rücksichtlich der aus ons-Gerichte aus
den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld den Fürstenthü-
bei mern Lübeck und
Unserem Oberappellations-Gerichte erwachsenden Birkenfeld er-
Kosten verfügte einstweilige Beibehaltung der wachsenden Ko-
bisherigen Einrichtung hiemit aufzuheben, dem-
nach Unsere gedachte Verordnung vom 18. Oct.
d. J. auch auf die Erhebung der eben erwähn-
ten Kosten zu erstrecken.

Urkundlich Unserer &c.

59) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Decbr., publ. den 29. Decbr.
1841.

Mit Beziehung auf die Regierungsbekannt- Die Arzneitaxe
machung von 22. Decbr. 1840, die jährliche für das Jahr
Revision der Arzneitaxe betreffend, wird hiedurch 1842 betr.
bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für das
nächste Jahr, nach geschעהener sorgfältiger Re-
vision, neu abgedruckt ist.

Es wird dieselbe sämtlichen Behörden mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt werden, welche sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten mit 16 gr. Courant pr. Stück sind Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.